

Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (2. Teil)

Stefan Oesterheld/Maurus Winzap

Inhalt

In der vorangehenden Ausgabe:

1	Einleitung
2	Besteuerung von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK
2.1	Einkommens- und Gewinnsteuer
2.2	Kapitalsteuer
2.3	Emissionsabgabe
2.4	Umsatzabgabe
2.4.1	Kollektive Kapitalanlagen sind keine Effekthändler
2.4.2	Kollektive Kapitalanlagen als befreite Anleger
2.5	Verrechnungssteuer (Erhebung)
2.5.1	Steuertatbestand
2.5.2	Steuersubjekt
2.5.3	Meldeverfahren für institutionelle Anleger
2.5.4	Affidavitverfahren für ausländische Anleger
3	Besteuerung der Anleger von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK
3.1	Einkommens- und Gewinnsteuer
3.1.1	Anteile im Privatvermögen
3.1.2	Anteile im Geschäftsvermögen
3.2	Vermögenssteuer
3.3	Umsatzabgabe
3.3.1	Ausgabe von Anteilen
3.3.2	Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Anteilen
3.3.3	Entgeltliche Übertragung von Anteilen
3.3.4	Rückgabe von Anteilen
3.3.5	Tausch von Anteilen
3.3.6	Ausschüttungen von steuerbaren Urkunden durch Fonds
3.4	Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen
3.4.1	Inländische Anleger
3.4.2	Ausländische Anleger

In dieser Ausgabe:

4	Immobilienfonds
4.1	Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz
4.1.1	Besteuerung auf Stufe Fonds
4.1.1.1	Gewinnsteuer
4.1.1.1.1	Bemessungsgrundlage
4.1.1.1.2	Steuersatz
4.1.1.1.3	Steuersubjekt
4.1.1.1.4	Befreiung von Fonds mit institutionellen Investoren (Art. 56 lit. j DBG)
4.1.1.2	Kapitalsteuer
4.1.1.3	Grundstückgewinnsteuer
4.1.1.4	Handänderungssteuer
4.1.1.5	Grundbuchgebühren
4.1.1.6	Liegenschaftssteuern
4.1.1.7	Verrechnungssteuer
4.1.2	Besteuerung der Anleger von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz
4.1.2.1	Einkommens- und Gewinnsteuer
4.1.2.2	Vermögens- und Kapitalsteuer
4.2	Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz
4.2.1	Grundstückgewinnsteuer
4.2.1.1	Veräußerung von Grundstücken durch die Immobiliengesellschaft
4.2.1.2	Veräußerung von Anteilen einer Immobiliengesellschaft durch den Fonds
4.2.1.3	Veräußerung einer Immobiliengesellschaft durch eine ausländische kollektive Kapitalanlage
4.2.1.4	Veräußerung von Anteilen an einer Fondsleitungsgesellschaft oder kollektiven Kapitalanlage
4.2.2	Handänderungssteuern und Grundbuchgebühren
4.2.2.1	Veräußerung von Grundstücken durch die Immobiliengesellschaft
4.2.2.2	Veräußerung von Anteilen einer Immobiliengesellschaft durch den Fonds
4.2.2.3	Veräußerung von Anteilen an einer Fondsleitungsgesellschaft oder kollektiven Kapitalanlage
4.3	Umwandlung eines Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz in einen Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz
5	SICAF
5.1	Besteuerung auf Stufe SICAF
5.1.1	Gewinn- und Kapitalsteuer
5.1.2	Stempelabgaben
5.1.3	Verrechnungssteuer
5.2	Besteuerung der Anleger in SICAF
5.2.1	Einkommens- und Gewinnsteuer

5.2.2	Vermögens- und Kapitalsteuer
5.2.3	Umsatzabgabe
5.2.4	Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Dividenden
5.2.4.1	Inländische Anleger
5.2.4.2	Ausländische Anleger
6	Nicht dem KAG unterstellte kollektive Kapitalanlagen
6.1	Anlagestiftungen
6.1.1	Gewinn- und Kapitalsteuer
6.1.2	Stempelabgaben
6.1.3	Verrechnungssteuer
6.2	Interne Sondervermögen
6.2.1	Gewinn- und Kapitalsteuer
6.2.2	Stempelabgaben
6.2.2.1	Besteuerung auf Stufe interne Sondervermögen
6.2.2.2	Besteuerung der Anleger von internen Sondervermögen
6.2.2.3	Umwandlung von internen Sondervermögen in andere kollektive Kapitalanlagen
6.2.3	Verrechnungssteuer
6.3	Investmentclubs
6.3.1	Gewinn- und Kapitalsteuer
6.3.2	Stempelabgaben
6.3.3	Verrechnungssteuer
6.4	Derivate und strukturierte Produkte
6.4.1	Verrechnungssteuer
6.4.2	Stempelabgaben
6.4.3	Einkommens- und Gewinnsteuer des Anlegers
	Literatur
	Berichte
	Rechtsquellen
	Materialien
	Praxisanweisungen

In der nächsten Ausgabe:

7	Ausländische kollektive Kapitalanlagen
7.1	Besteuerung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz
7.2	Besteuerung schweizerischer Anleger ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
7.2.1	Einkommens- und Gewinnsteuer
7.2.2	Umsatzabgabe
7.2.3	Rückerstattung der Quellensteuern auf ausländischen kollektiven Kapitalanlagen
8	EU-Zinsbesteuerung
9	Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen kollektiver Kapitalanlagen
9.1	Inländische kollektive Kapitalanlagen
9.1.1	Vertragliche Anlagefonds
9.1.2	SICAV
9.1.3	KGK
9.1.4	SICAF
9.1.5	Anlagestiftungen

9.1.6	Bankinterne Sondervermögen
9.2	Ausländische kollektive Kapitalanlagen
10	Rückerstattung ausländischer Quellensteuern auf Erträgen kollektiver Kapitalanlagen
10.1	Inländische kollektive Kapitalanlagen
10.1.1	Vertragliche Anlagefonds
10.1.2	SICAV
10.1.3	KGK
10.1.4	SICAF
10.1.5	Anlagestiftungen
10.1.6	Bankinterne Sondervermögen
10.2	Ausländische kollektive Kapitalanlagen
11	Carried Interest und Performance Fees

4 Immobilienfonds

Bei einem Immobilienfonds iSv Art. 58 KAG handelt es sich um eine offene kollektive Kapitalanlage, d. h. um einen vertraglichen Anlagefonds oder um eine SICAV. Auch bei der KGK kann zu einem gewissen Grad in Immobilien investiert werden.¹⁸⁰ Auch wenn Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG auf «Immobilienfonds iSv Art. 58 KAG» Bezug nehmen, sind damit nicht bloss vertragliche Anlagefonds und SICAV, sondern auch KGK, welche (direkt) in Immobilien investieren, gemeint.¹⁸¹

Ein Immobilienfonds kann entweder direkt (kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz)¹⁸² oder indirekt über Immobiliengesellschaften (kollektive Kapitalanlage mit indirektem Grundbesitz)¹⁸³ in Grundstücke investieren. Sodann kann ein Immobilienfonds auch durch Investments in andere Immobilienfonds bis zu einem gewissen Grad in Grundstücke investieren.¹⁸⁴

Steuerlichen Sonderregeln untersteht lediglich die kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz.¹⁸⁵ Kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz wer-

180 Art. 103 Abs. 2 KAG iVm Art. 121 Abs. 1 KKV (vgl. HASENBÖHLER ET AL., Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Rz 590).

181 S. dazu hinten, Abschn. 4.1.1.1.

182 Vgl. Art. 58 Abs. 1 lit. a KAG.

183 Vgl. Art. 58 Abs. 1 lit. b KAG, wonach sich ein Immobilienfonds an Immobiliengesellschaften beteiligen darf, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind.

184 Art. 58 Abs. 1 lit. c KAG, wonach ein Immobilienfonds bis höchstens 25 % des Gesamtfondsvermögens in andere Immobilienfonds und börsennotierte Immobiliengesellschaften investieren kann.

185 S. dazu hinten, Abschn. 4.1.

den wie Effektenfonds besteuert, weshalb an dieser Stelle bloss die Grundsteuern behandelt werden.¹⁸⁶

Wenn von «kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz» die Rede ist, sind damit bloss vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK gemeint.¹⁸⁷ Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)¹⁸⁸ fallen nicht unter diesen Begriff. Mit Bezug auf die Gewinnsteuer,¹⁸⁹ die Stempelabgaben¹⁹⁰ sowie die Verrechnungssteuer¹⁹¹ wird dies für SICAF explizit im Gesetz erwähnt. Dies betrifft aber auch die anderen Steuerarten (d. h. Einkommenssteuer bzw. Gewinnsteuer sowie Vermögenssteuer bzw. Kapitalsteuer beim Anleger wie auch Verrechnungssteuer bzw. Kapitalsteuer auf der Stufe des Fonds). Die Besteuerung von SICAF, welche in Immobilien investieren, wird an anderer Stelle behandelt.¹⁹²

4.1 Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz

Den Besteuerungsregeln des Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz unterliegen vertragliche Anlagefonds, SICAV sowie KGK,¹⁹³ welche entweder direkt Eigentümer von (inländischen oder ausländischen) Grundstücken sind oder in andere Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz investieren.¹⁹⁴

4.1.1 Besteuerung auf Stufe Fonds

4.1.1.1 Gewinnsteuer

Art. 49 Abs. 2 Satz 1 StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG stellen «kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG» den übrigen juristischen Personen gleich. Da sich Art. 58 KAG nur auf offene kollektive Kapitalanlagen (d. h. auf vertragliche Anlagefonds und SICAV, nicht aber auf KGK) bezieht, stellt sich die Frage, ob auch KGK mit direktem Grundbesitz wie eine übrige juristische Person besteuert werden¹⁹⁵. Dies muss klarerweise bejaht werden. Der Verweis auf Art. 58

KAG in Art. 49 Abs. 2 Satz 1 StHG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG ist ein gesetzgeberisches Versehen. Dies ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG, welcher beim Anleger die Erträge aus direktem Grundbesitz von kollektiven Kapitalanlagen ohne weitere Einschränkungen freistellt.

Vertragliche Anlagefonds, SICAV sowie KGK sind Steuersubjekte der Gewinnsteuer, falls und insoweit sie direkten Grundbesitz halten.¹⁹⁶ Keine Sonderregeln gelten hingegen für SICAF mit direktem Grundbesitz.¹⁹⁷ Auch ausländische kollektive Kapitalanlagen, die schweizerische Liegenschaften im Direktbesitz halten, unterliegen den Besteuerungsregeln von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG.¹⁹⁸ Zur Steuerbefreiung von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz mit ausschliesslich institutionellen Anlegern s. hinten, Abschnitt 4.1.1.1.4.

4.1.1.1.1 Bemessungsgrundlage

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK unterliegen nur für den Ertrag aus direktem Grundbesitz der Gewinnsteuer.¹⁹⁹ Andere Einkünfte einer solchen kollektiven Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Insofern werden vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK für die Zwecke der direkten Steuern²⁰⁰ als teiltransparent behandelt. Zum direkten Grundbesitz zählen zunächst inländische Grundstücke iSv Art. 655 ZGB.²⁰¹ Auch ausländische (direkt gehaltene) Immobilienwerte gelten als direkter Grundbesitz. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG, welcher auf den Immobilienfonds gemäss Art. 58 KAG verweist, sowie Art. 59 Abs. 1 lit. d KAG, welcher solchen Immobilienfonds Anlagen in ausländischen Immobilienwerten, die hinreichend

186 S. dazu hinten, Abschn. 4.2.

187 Der Verweis von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG auf «Immobilienfonds iSv Art. 58 KAG», d. h. bloss auf offene kollektive Kapitalanlagen (vertragliche Anlagefonds und SICAV), nicht aber auf KGK, ist ein gesetzgeberisches Versehen (s. dazu hinten, Abschn. 4.1.1.1).

188 iSv Art. 110 KAG.

189 Vgl. Art. 49 Abs. 2 Satz 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG.

190 Art. 4 Abs. 2 StG.

191 Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VStG.

192 S. dazu hinten, Abschn. 5.

193 Entgegen dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG (s. dazu hinten, Abschn. 4.1.1.1).

194 Dies ist gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. c KAG bis zum Umfang von 25 % des Gesamtfondsvermögens möglich.

195 KGK können nämlich auch in Immobilien investieren (vgl. Art. 103 Abs. 2 KAG iVm Art. 121 Abs. 1 KKV).

196 Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG. Dies war bereits unter dem AFG so (vgl. dazu HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, 222 ff.; LOCHER, Art. 49 DBG N 16 ff.; SPRING, Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 405 ff.; TORRIONE, L'imposition des fonds de placement immobiliers, 257 ff.).

197 Art. 49 Abs. 2 Satz 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG; s. dazu hinten, Abschn. 5.

198 S. dazu unten, Abschn. 7.

199 Art. 66 Abs. 3 DBG bzw. Art. 26 Abs. 3 StHG.

200 Eine solche, teiltransparente Behandlung erfolgt nicht nur für die Gewinnsteuer, sondern für alle direkten Steuern (Kapitalsteuer und Verrechnungssteuer auf der Stufe des Fonds, Einkommenssteuer bzw. Gewinnsteuer auf der Stufe der Anleger).

201 Vgl. Art. 58 Abs. 1 lit. a KAG; HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, 82; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.bb. Im Begriff des Grundstücks iSv Art. 655 ZGB ist auch die (in Art. 58 Abs. 1 lit. a KAG speziell erwähnte) Zugehör enthalten (vgl. Art. 644 ZGB).

beurteilt werden können, explizit gestattet.²⁰² Im Rahmen der internationalen Steuerauscheidung werden ausländische Grundstücke aber wieder von der schweizerischen Bemessungsgrundlage ausgeschieden.²⁰³

Die Bemessungsgrundlage der kollektiven Kapitalanlage umfasst nach Praxis der ESTV sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne auf direktem Grundbesitz.²⁰⁴ In der Literatur zum alten Recht wird (richtigerweise) überwiegend bezweifelt, dass die Auffassung der ESTV sachgerecht sei, da private Kapitalgewinne auf Liegenschaften von der direkten Bundessteuer ja nicht erfasst werden und die Investoren somit schlechter gestellt werden, als wenn sie die Liegenschaften direkt im Privatvermögen halten würden.²⁰⁵ Die neue wie auch die alte Fassung von Art. 66 Abs. 3 DBG verwenden den Ausdruck «Ertrag aus direktem Grundbesitz». Dass der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesänderung per 1.1.2007 diese Kontroverse nicht durch einen eindeutigen Gesetzeswortlaut gelöst hat, wird zu Recht kritisiert.²⁰⁶

Art. 26 Abs. 3 StHG erklärt ebenfalls den Ertrag aus direktem Grundbesitz zur massgeblichen Bemessungsgrundlage. Dennoch muss mit Bezug auf die kantonalen Gewinnsteuern differenziert werden:

- In den rein monistischen Kantonen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Nidwalden, Schwyz, Tessin, Uri und Zürich) sind Kapitalgewinne auf Liegenschaften mit Ausnahme der wiedereingebrachten Abschreibungen kein Ertrag aus direktem Grundbe-

sitz und unterliegen somit nicht der Gewinnsteuer (dafür aber der Grundstückgewinnsteuer).²⁰⁷

- In den übrigen Kantonen (sog. dualistische Kantone) ist der gesamte Kapitalgewinn Ertrag aus direktem Grundbesitz. Da der Wertzuwachsge Gewinn beim privaten Investor, welcher die Liegenschaft direkt im Privatvermögen hält, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen würde, gibt es für eine Freistellung der Wertzuwachsge Gewinne im Rahmen der kantonalen Gewinnsteuer der dualistischen Kantone keine sachliche Rechtfertigung.²⁰⁸

Die auf den direkten Grundbesitz entfallenden Erträge und Aufwendungen (inkl. direkte Steuern) können in Abzug gebracht werden, wobei sie aufgrund der Erfolgsrechnung über den Direktbesitz objektmässig zuzurechnen sind. Aufwendungen, die sich nicht objektmässig zurechnen lassen, können im Verhältnis der Verkehrswerte anteilmässig berücksichtigt werden. Kein Ertrag aus direktem Grundbesitz sind demgegenüber Aktivzinsen auf Bankguthaben und anderen Forderungen sowie die Erträge aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder anderen Immobilienfonds.²⁰⁹

4.1.1.1.2 Steuersatz

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK mit direktem Grundbesitz sind gemäss Art. 49 Abs. 2 Satz 1 DBG den übrigen juristischen Personen auch im Hinblick auf den Steuersatz gleichgestellt. Entsprechend beträgt die Gewinnsteuer im Bund 4,25 %.²¹⁰

Auch das StHG sieht vor, dass kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind.²¹¹ Daraus kann jedoch nichts über den anwendbaren Steuersatz abgeleitet werden, da die Bestimmung des Steuersatzes in die Tarifautonomie

202 So E-KS KAG/DBG Ziff. 4.2.1; ROLLI, Art. 49 IFD N 26; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.1; DÖMER, Steuern, Rz 1220; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.bb; sowie zum alten Recht: HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 261.

203 Die Steuerpflicht erstreckt sich gemäss Art. 52 Abs. 1, 2. Halbsatz DBG nicht auf Grundstücke im Ausland. Obwohl das StHG keine analoge Beschränkung vorsieht, gilt dasselbe aufgrund von kantonalem Recht bzw. eines DBA idR auch für die Staats- und Gemeindesteuern (vgl. HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.bb; DÖMER, Steuern, Rz 1220). Von Relevanz ist der Einbezug ausländischer Grundstücke daher bloss für die korrespondierende Freistellung der Erträge aus ausländischem direktem Grundbesitz auf der Stufe der Anleger (s. dazu unten, Abschn. 4.1.3).

204 Vgl. E-KS KAG/DBG Anhang I.

205 Vgl. LUTZ, Art. 66 DBG N 14; LOCHER, Art. 66 DBG N 26; (differenzierend und mit eingehender Begründung) HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 226 ff. mwH; ROLLI, Art. 66 IFD N 18.; a. A. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 49 DBG N 2.

206 Vgl. HESS, Das neue Kollektivanlagengesetz aus steuerrechtlicher Sicht, 270 ff., 287; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.1.

207 Vgl. dazu unten, Abschn. 4.1.1.3.

208 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 230 ff.; LUTZ, Art. 26 StHG N 15. Klargestellt wurde dies im Steuergesetz des Kantons Genf, wo die Kapitalgewinne explizit erwähnt werden (Art. 18 Abs. 3 LIPM GE).

209 Vgl. E-KS KAG/DBG Anhang I (mit Berechnungsbeispiel); HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.bb.

210 Art. 72 DBG. Damit wird die für Anlagefonds mit direktem Grundbesitz seit dem 1.1.2000 geltende Regelung weitergeführt. Vorher wurde die Gewinnsteuer nach dem Steuertarif für natürliche Personen veranlagt, was regelmässig zur Anwendung des Maximalsatzes von 11,5 % führte und somit eine steuerliche Mehrbelastung verursachte (vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 222 ff.; SPRING, Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 405 ff.; TORRIONE, L'imposition des fonds de placement immobiliers, 273 f.; ROLLI, Art. 72 IFD N 1; LUTZ, Art. 72 DBG N 1 ff.; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.dd).

211 Art. 20 Abs. 1 Satz 2 StHG.

der Kantone fällt.²¹² Im Wesentlichen lassen sich drei Gruppen von Kantonen unterscheiden:

1. Kantone, welche den Gewinn von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz zum auf natürliche Personen anwendbaren Satz besteuern (Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Luzern, St.Gallen, Uri und Wallis). Diese Kantone wenden im Wesentlichen die analoge Regelung an, wie sie für die direkte Bundessteuer bis zum 31.12.1999 gegolten hat.²¹³ Dabei ist jeweils der allgemeine Tarif (Tarif für Alleinstehende) zu verwenden. Der Verweis auf den für natürliche Personen anwendbaren Steuertarif beschränkt sich jedoch auf den (gesetzlichen) Steuersatz. Da die Bemessungsgrundlage der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach den für juristische Personen geltenden Regeln ermittelt wird, können die direkten Steuern als Aufwand geltend gemacht werden, so dass der effektive Steuersatz²¹⁴ bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz jeweils entsprechend tiefer ist als der effektive Steuersatz bei den natürlichen Personen. Die Regelungen dieser Kantone führen für Anleger mit tiefem Einkommen dazu, dass kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gegenüber kollektiven Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz steuerlich insgesamt benachteiligt sind.²¹⁵ Da dies dem gesetzgeberischen Willen, kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz zu fördern, widerspricht,²¹⁶ sollten diese Kantone nach unserem Dafürhalten ihre Steuertarife der neuen Regelung für die direkte Bundessteuer anpassen.²¹⁷
2. Kantone, welche den Gewinn von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz zum auf Kapitalgesellschaft anwendbaren Satz besteuern (Appenzell In-
- nerrhoden, Bern, Graubünden, Jura, Schwyz, Tessin und Zug).
3. Kantone, welche einen eigenen Steuersatz für Gewinne von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz kennen. Diese Gruppe kann wiederum in die folgenden Untergruppen aufgeteilt werden:
 - Kantone, welche Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz analog der Regelung im Bund einem privilegierten Steuersatz unterstellen (idR rund 50 % des Steuersatzes für Kapitalgesellschaften): Basel-Landschaft [50 %], Basel-Stadt [bis 40 %], Glarus [74 %], Neuenburg [40 %], Nidwalden [50 %], Schaffhausen [40 %], Solothurn [55 %], Waadt [50 %] und Zürich [50 %];
 - Kantone, welche Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz dem gleichen Grenzsteuersatz wie Kapitalgesellschaften unterstellen, erstere jedoch tariflich leicht privilegieren (Genf²¹⁸ und Thurgau²¹⁹);
 - Kantone, welche Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz zu einem höheren Steuersatz als Kapitalgesellschaften besteuern (Aargau [ca. 111 %] und Obwalden [110 %]).

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die konkreten Tarifbestimmungen bzw. über die auf die Erträge anwendbaren effektiven Maximalsteuersätze (inkl. Gemeindesteuern [Kantonshauptort] und [in Klammern] die direkte Bundessteuer, jeweils unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der direkten Steuern).

212 REICH, Art. 11 StHG N 2 ff. mwH.

213 Art. 72 a. F. (AS 1991, 1184); vgl. dazu AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 72 DBG N 1.

214 Als effektiver Steuersatz wird vorliegend der Steuersatz unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Steuern verstanden.

215 Vgl. dazu SPRING, Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 461 ff.

216 Vgl. Botschaft zur Besteuerung bei der Liquidation von Mieter-Aktiengesellschaften und zur Änderung der Besteuerung von Immobilien-Anlagefonds mit direktem Grundbesitz, 5974.

217 Eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht aber wegen der Tarifautonomie der Kantone nicht. Die von HAEFFELIN/MEYER vertretene gegenteilige Auffassung (Steuern: Neue Wege für Immobilienanlagen) widerspricht der Konzeption des StHG. Dies hat sich entgegen diesen Autoren auch mit den durch das KAG notwendig gewordenen Änderungen des StHG nicht geändert. Es ist nicht ersichtlich, aus welcher Änderung des StHG etwas Gegenteiliges abgeleitet werden könnte.

218 Progressiver Tarif für Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz, dessen Maximalsteuersatz dem Steuersatz für Kapitalgesellschaften entspricht.

219 Gleicher Steuersatz, jedoch keine Besteuerung von Gewinnen unter CHF 5000.

Tab.: Maximalsteuersätze für Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz (im Vergleich zu jenen der juristischen und natürlichen Personen)^{220, 221}

Kanton	Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz Tarif	Effektive Steuerbelastung	Juristische Personen Tarif	Effektive Steuerbelastung	Natürliche Personen Tarif	Effektive Steuerbelastung ²²²
AG	10 % (§ 81 Abs. 1 StG) ²²³	14,65 % (+ 3,48 %)	9 % (§ 75 Abs. 1 lit. b StG)	12,91 % (+ 6,82 %)	11,25 % (§ 43 Abs. 1 StG)	22,84 % (+ 11,5 %)
AI	8,0 % - 11,5 % (Art. 51 Abs. 2 iVm Art. 67 StG)	7,13 % (+ 3,79 %) - 9,94 % (+ 3,67 %)	8,0 % - 11,5 % (Art. 67 StG)	6,87 % (+ 7,30 %) - 9,58 % (+ 7,08 %)	8 % (Art. 38 Abs. 1 StG)	9,28 % (11,5 %)
AR	2,6 % (Art. 84 iVm Art. 39 Abs. 1 lit. b)	15,40 % (+ 3,45 %)	6 % (Art. 77 StG)	5,24 % (+ 7,42 %)	2,6 % (Art. 39 Abs. 1 lit. b StG)	18,98 % (+ 11,5 %)
BE	4,6 % (Art. 101 iVm Art. 95 Abs. 1 StG)	15,50 % (+ 3,44 %)	4,6 % (Art. 95 Abs. 1 StG)	14,98 % (+ 6,66 %)	6,5 % (Art. 42 Abs. 2 StG)	29,88 % (+ 11,5 %)
BL	6 % (§ 52 Abs. 2 ^{bis} iVm § 66 Abs. 1 StG)	5,95 % (+ 3,83 %)	12 % (§ 58 Abs. 1 StG) + 2 % - 5 % (§ 58 Abs. 2 Abs. 2) ²²⁴	13,95 % (+ 6,74 %)	18,62 % (§ 34 StG)	31,08 % (+ 11,5 %)
BS	9 % (§ 81 StG)	7,95 % (+ 3,75 %)	9 % - 22 % (§ 76 Abs. 1 StG) ²²⁵	7,66 % (+ 7,23 %) - 16,86 % (+ 6,51 %)	26 % (§ 36 StG)	26,00 % (+ 11,5 %)
FR	13,5 % (Art. 114 iVm Art. 37 Abs. 1 StG)	18,93 % (+ 3,31 %)	10 % (Art. 110 Abs. 1 StG)	15,42 % (+ 6,68 %)	13,5 % (Art. 37 Abs. 1 StG)	24,34 % (+ 11,5 %)
GE	10 % (Art. 25 LIPM)	18,38 % (+ 3,33 %)	10 % (Art. 20 LIPM)	17,79 % (+ 6,44 %)	19 % (Art. 11 LIPP-V)	33,47 % (+ 11,5 %)
GL	10 % (Art. 76 Abs. 1 StG)	12,14 % (+ 3,58 %)	13,5 % (Art. 70 StG)	15,19 % (+ 6,64 %)	19 % (Art. 34 Abs. 1 StG)	22,61 % (+ 11,5 %)
GR	7 % (Art. 74 Abs. 2 iVm Art. 87 Abs. 1 StG)	12,47 % (+ 3,57 %)	7 % (Art. 87 Abs. 1 StG)	12,01 % (+ 6,90 %)	11 % (Art. 39 Abs. 1 StG)	20,90 % (+ 11,5 %)
JU	4 % (Art. 64 Abs. 2 iVm Art. 77 LI)	15,50 % (+ 3,44 %)	4 % (Art. 77 LI)	14,98 % (+ 6,67 %)	6,7 % (Art. 35 Abs. 1 LI)	32,15 % (+ 11,5 %)
LU	6,1 % (§ 88 iVm § 57 Abs. 1 StG)	15,98 % (+ 3,43 %)	4 % (§ 81 StG)	11,43 % (+ 6,94 %)	6,1 % (§ 57 Abs. 1 StG)	19,83 % (+ 11,5 %)
NE	4 % (Art. 101 LCD)	7,13 % (+ 3,79 %)	10 % (Art. 94 Abs. 1 LCD)	15,56 % (+ 6,61 %)	14,5 % (Art. 40 Abs. 1 LCD)	27,84 % (+ 11,5 %)
NW	4,5 % (Art. 90 Abs. 1 StG)	4,14 % (+ 3,91 %)	9 % (Art. 85 Abs. 1 StG)	7,66 % (+ 7,23 %)	3,0 % (Art. 40 Abs. 1 StG)	15,24 % (+ 11,5 %)
OW	6,6 % (Art. 92 StG)	5,95 % (+ 3,83 %)	6 % (Art. 87 StG)	5,24 % (+ 7,42 %)	1,8 % (Art. 38 Abs. 1 StG)	12,62 % (+ 11,5 %)
SG	9 % (Art. 95 Abs. 1 iVm Art. 50 Abs. 1 StG)	17,98 % (+ 3,34 %)	4,5 % (Art. 89 StG)	11,87 % (+ 6,90 %)	9 % (Art. 50 Abs. 1 StG)	22,86 % (+ 11,5 %)
SH	2 % (Art. 81 Abs. 2 StG)	3,86 % (+ 4,14 %)	5 % (Art. 75 StG)	8,80 % (+ 7,13 %)	9,9 % (Art. 38 Abs. 1 StG)	20,79 % (+ 11,5 %)

220 In Klammern: direkte Bundessteuer.

221 Kantonshauptort.

222 Maximalsteuersatz gemäss Grundtarif, konfessionslos.

223 SCHWARB, § 73 StG AG N 23 f.

224 Die Gewinnsteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5 % des Reingewinns. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

225 Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom steuerbaren Reingewinn eine Steuer von 9 % als Grundsteuer und einen Zuschlag von so vielen Prozenten des steuerbaren Reingewinns, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmacht (Art. 76 Abs. 1 StG BS). Als Verhältniskapital gilt das steuerbare Kapital zu Beginn der Steuerperiode (Art. 76 Abs. 2 StG BS). Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 % des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt (Art. 76 Abs. 2 StG BS).

Kanton	Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz Tarif	Effektive Steuerbelastung	Juristische Personen Tarif	Effektive Steuerbelastung	Natürliche Personen Tarif	Effektive Steuerbelastung ²²²
SO	5 % (§ 84 Abs. 1 lit. b iVm § 102 StG)	9,94 % (+ 3,67 %)	9 % (§ 97 StG)	16,02 % (+ 6,58 %)	10,5 % (§ 44 Abs. 1 StG)	23,52 % (+ 11,5 %)
SZ	4 % (§ 73 iVm § 71 Abs. 1 lit. b StG)	12,37 % (+ 3,57 %)	4 % (§ 71 Abs. 1 lit. b StG)	11,95 % (+ 6,90 %)	3,65 % (§ 36 Abs. 1 StG)	12,41 % (+ 11,5 %)
TI	9 % (Art. 79 LT)	14,23 % (+ 3,5 %)	9 % (Art. 76 LT)	13,75 % (+ 6,76 %)	15,076 % (Art. 35 Abs. 1 LT)	29,67 % (+ 11,5 %)
TG	4 % (§ 67 Abs. 3 iVm § 91 Abs. 1 StG)	10,13 % (+ 3,66 %)	4 % (§ 85 StG)	9,78 % (+ 7,07 %)	8,5 % (§ 37 Abs. 1 StG)	23,71 % (+ 11,5 %)
UR	17 % (Art. 80 Abs. 2 lit. a iVm Art. 105 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1 StG)	12,32 % (+ 3,57 %)	2 % (Art. 100 Abs. 1 StG) + 9 % (Art. 104 Abs. 1 StG)	9,21 % (+ 7,11 %)	17 % (Art. 47 Abs. 1 StG)	14,65 % (+ 11,5 %)
VS	14 % (Art. 93 Abs. 2 iVm Art. 32 Abs. 1 StG)	19,65 % (+ 3,28 %)	9,5 % (Art. 89 StG)	15,02 % (+ 6,66 %)	14 % (Art. 32 Abs. 1 StG)	25,5 % (+ 11,5 %)
VD	4,75 % (Art. 111 Abs. 1 LID)	9,65 % (+ 3,68 %)	9,5 % (Art. 105 LID)	17,03 % (+ 6,50 %)	15,5 % (Art. 47 Abs. 1 LID)	30 % (11,5 %)
ZG	7 % (§ 66 Abs. 1 lit. b StG)	8,94 % (+ 3,71 %)	7 % (§ 66 Abs. 1 lit. b StG)	8,62 % (+ 7,16 %)	8 % (§ 35 StG)	11,60 (+ 11,5 %)
ZH	4 % (§ 77 StG)	8,09 % (+ 3,75 %)	8 % (§ 71 StG)	14,47 % (+ 6,70 %)	13 % (§ 35 StG)	28,45 % (+ 11,5 %)

4.1.1.1.3 Steuersubjekt

Da der vertragliche Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit hat, ist die Fondsleitung Steuerschuldnerin der Gewinnsteuer und somit das eigentliche Steuersubjekt. Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestaltete SICAV sowie die zwar nicht voll rechtsfähige, aber handlungs-, prozess- und betriebsfähige KGK sind demgegenüber eigenständige Steuersubjekte.²²⁶ Das primäre Steuerdomizil befindet sich am Sitz der Fondsleitung, der SICAV bzw. der KGK. Dieser Kanton ist auch für die Veranlagung der kollektiven Kapitalanlage zuständig.²²⁷ Direkt gehaltene Liegenschaften ausserhalb des Sitzkantons der Fondsleitung, der SICAV bzw. der KGK begründen ein Spezialsteuerdomizil im jeweiligen Kanton.²²⁸

4.1.1.1.4 Befreiung von Fonds mit institutionellen Investoren (Art. 56 lit. j DBG)

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK sind gemäss Art. 56 lit. j DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG von der Gewinnsteuer befreit, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge iSv Art. 56 lit. e DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. d StHG oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen iSv Art. 56 lit. f DBG bzw. 23 Abs. 1 lit. e StHG sind.²²⁹ Die Steuerbefreiung für institutionelle Anleger wurde erst mit dem KAG ins DBG bzw. StHG aufgenommen.²³⁰ Der Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz an die Stelle der Besteuerung der Anleger tritt. Da die erwähnten institutionellen Investoren selbst keiner Besteuerung unterliegen, ist es auch fol-

226 Zur analogen Situation bei der Verrechnungssteuer s. vorne, Abschn. 2.5.2.1.

227 Art. 105 Abs. 3 DBG.

228 Vgl. LOCHER, Art. 49 DBG N 17; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.bb. Zur interkantonalen Steuerauscheidung vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefonds-ähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 258 ff.

229 Obwohl Art. 56 lit. j DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG jeweils von kollektiven Kapitalanlagen sprechen, können SICAF nicht von dieser Steuerbefreiung profitieren (gl. A. HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.1). Diese werden vielmehr wie normale juristische Personen besteuert (vgl. dazu hinten, Abschn. 5.1.1).

230 Vgl. LAFFELY MAILLARD, Art. 56 IFD N 107.

gerichtig, dass auf der Stufe der kollektiven Kapitalanlage keine Besteuerung erfolgt. Zuvor waren Anlagefonds mit direktem Grundbesitz für steuerbefreite institutionelle Anleger naturgemäss wegen der Besteuerung auf der Stufe des Fonds wenig attraktiv. Dies mag mit ein Grund für den mässigen Erfolg dieser Anlageform gewesen sein.

Damit die Befreiung nach Art. 56 lit. j DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG greift, muss die kollektive Kapitalanlage ausschliesslich steuerbefreite institutionelle Anleger der erwähnten Kategorien aufweisen. Dabei muss es genügen, dass die jeweilige Anteilsklasse eines vertraglichen Anlagefonds oder einer SICAV nur für steuerbefreite institutionelle Anleger offen ist.²³¹

Steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen.²³²

4.1.1.2 Kapitalsteuer

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK mit direktem Grundbesitz sind Subjekte der Kapitalsteuer. Steuerbar ist das Reinvermögen der kollektiven Kapitalanlage, soweit es aus direktem Grundbesitz besteht.²³³ Steuersubjekt ist die Fondsleitung, die SICAV oder die KGK.

4.1.1.3 Grundstückgewinnsteuer

Veräussert ein vertraglicher Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK eine Liegenschaft und wird dabei ein Kapitalgewinn (Wertzuwachsgeinn) realisiert, führt dies zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wenn die Liegenschaft im Kanton Basel-Landschaft,²³⁴ Basel-Stadt,²³⁵ Bern,²³⁶ Jura,²³⁷ Nidwalden,²³⁸ Schwyz,²³⁹ Tessin,²⁴⁰ Uri²⁴¹ oder Zürich²⁴² (monistische Kantone) gelegen ist. Der Grundstückgewinnsteuer unterliegt bloss der Wertzuwachsgeinn. Die wiedereingebrachten Abschreibungen werden mit der Gewinnsteuer erfasst.²⁴³ In

den übrigen Kantonen (dualistische Kantone) wird der gesamte Kapitalgewinn von der Gewinnsteuer erfasst.

Obwohl das StHG diesbezüglich keine Vorschrift enthält, ist in allen Kantonen der Veräusserer, d. h. die Fondsleitung beim vertraglichen Anlagefonds, die SICAV bzw. die KGK Subjekt der Grundstückgewinnsteuer.²⁴⁴

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, welche gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG von den kantonalen Gewinnsteuern befreit sind, weil sie ausschliesslich steuerbefreite Investoren haben, unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 4 Satz 1 StHG trotzdem der Grundstückgewinnsteuer. Dies ist folgerichtig, da Wertzuwachsgeinne aus Direktinvestition bei steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge iSv Art. 23 Abs. 1 lit. d StHG sowie steuerbefreiten inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen iSv Art. 23 Abs. 1 lit. e StHG gemäss Art. 23 Abs. 4 Satz 1 StHG ebenfalls von der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.²⁴⁵

Eine ausländische kollektive Kapitalanlage, welche eine in einem monistischen Kanton gelegene Liegenschaft veräussert, wird grundstückgewinnsteuerpflichtig.²⁴⁶ Das OECD-Musterabkommen sowie die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen schützen diesen Besteuerungsanspruch des Belegenkantons.²⁴⁷

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der Fondslitungsgesellschaft eines vertraglichen Anlagefonds mit direktem Grundbesitz führt demgegenüber nicht zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer. Es liegt keine wirtschaftliche Handänderung vor, da die Fondsleitung die Liegenschaften bloss fiduziarisch für die Anleger hält.

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage selbst kann demgegenüber grundsätzlich zu einer wirtschaftlichen Handänderung führen. Da auf der Stufe der Anleger beim Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz keine Erhebung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt, ist fraglich, ob die wirtschaftliche Handänderung besteuert werden kann.

4.1.1.4 Handänderungssteuer

Mit Ausnahme der Kantone Aargau, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Zug und Zürich führt der Kauf bzw. die Veräusserung von Grundstücken durch die kollektive

231 Analog zum Meldeverfahren für die Verrechnungssteuer gemäss Art. 38a VStV (s. dazu vorne, Abschn. 2.5.3, sowie KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.6.1.2).

232 Vgl. Art. 80 Abs. 2 BVG.

233 Art. 29 Abs. 2 lit. c StHG iVm Art. 13 Abs. 3 StHG (e contrario); vgl. auch HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.a.cc.

234 § 81 iVm § 53 Abs. 2 StG BL.

235 § 104 Abs. 1 StG BS.

236 Art. 128 Abs. 1 iVm Art. 85 Abs. 4 StG BE.

237 Art. 87 Abs. 1 LI JU.

238 Art. 21 Abs. 5 StG NW.

239 § 64 Abs. 3 StG SZ.

240 Art. 67 Abs. 2 LT TI.

241 Art. 1 GGstG UR.

242 § 216 iVm § 64 Abs. 3 StG ZH.

243 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.1.1.

244 Vgl. OESTERHELT, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.e.

245 Vgl. auch HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.1; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.b.

246 S. dazu unten, Abschn. 7.1.

247 Vgl. Art. 13 Abs. 1 iVm Art. 6 OECD-MA.

Kapitalanlage in allen Kantonen zur Erhebung einer gegenleistungslos geschuldeten Handänderungssteuer.²⁴⁸ Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK werden somit auch für die Zwecke der Handänderungssteuer als intransparent behandelt.

Steuerpflichtig ist die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV bzw. die KGK. In den meisten Kantonen²⁴⁹ ist der Erwerber Steuersubjekt, teilweise unter Vorbehalt einer anderweitigen Vereinbarung²⁵⁰ bzw. unter solidarischer Haftung des Veräusserers.²⁵¹ In den Kantonen Basel-Landschaft und Obwalden ist die Handänderungssteuer je hälftig von Erwerber und Veräusserer zu tragen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist nach freier Vereinbarung und unter solidarischer Haftung der Veräusserer oder der Erwerber steuerpflichtig.

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der Fondsleitungsgesellschaft eines vertraglichen Anlagefonds mit direktem Grundbesitz führt demgegenüber nicht zur Erhebung der Handänderungssteuer. Es liegt keine wirtschaftliche Handänderung vor, da die Fondsleitung die Liegenschaften bloss fiduziarisch für die Anleger hält.

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage selbst kann demgegenüber grundsätzlich zu einer wirtschaftlichen Handänderung und somit zur Erhebung der Handänderungssteuer auf der Stufe der veräussernden Anteilinhaber führen.²⁵²

4.1.1.5 Grundbuchgebühren

Die Veräusserung oder der Erwerb von Grundstücken durch einen vertraglichen Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK führt in allen Kantonen zur Erhebung von Grundbuchgebühren, die in allen Kantonen (ausser Basel-Landschaft, Bern und Wallis) ab einem gewissen Wert des Grundstücks Gemengsteuercharakter haben.²⁵³ In den Kantonen Aargau, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Zug und Zürich tritt die Grundbuchgebühr vollständig an die Stelle der Handänderungssteuer.²⁵⁴

4.1.1.6 Liegenschaftssteuern

Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK unterliegen in einigen Kantonen bzw. Gemeinden einer Liegenschaftsteuer. Steuersubjekt ist die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV bzw. die KGK.²⁵⁵

4.1.1.7 Verrechnungssteuer

Ausgeschüttete und thesaurierte Erträge von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK unterliegen grundsätzlich der Verrechnungssteuer.²⁵⁶ Von der Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer ausgenommen sind jedoch die Erträge aus direktem Grundbesitz, sofern diese über einen gesonderten Coupon ausgeschüttet werden.²⁵⁷ Dies gilt auch für Erträge aus ausländischen Grundstücken sowie – beim Fund of Funds – für vereinnahmte Coupons von inländischen kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, wenn deren Erträge ebenfalls über einen separaten Coupon ausgeschüttet werden.²⁵⁸ Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften sind ebenfalls Erträge aus direktem Grundbesitz iSv Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG.

Die Freistellung der Erträge aus direktem Grundbesitz von der Verrechnungssteuer ist folgerichtig, da Erträge einer kollektiven Kapitalanlage aus direktem Grundbesitz beim Anleger nie besteuert werden²⁵⁹ und die Verrechnungssteuer somit keinerlei Sicherungsfunktion hätte.²⁶⁰

Die ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, welche ausschliesslich steuerbefreite institutionelle Investoren haben und somit gemäss Art. 56 lit. j DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG von der Gewinnsteuer befreit sind,²⁶¹ unterliegen demgegenüber der Verrechnungssteuer, obwohl diese mit Bezug auf steuerbefreite Anleger keinerlei Sicherungsfunktion hat. Immerhin können kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, welche gemäss Art. 56 lit. j DBG und Art. 23 Abs. 1 lit. i StHG von der Gewinnsteuer befreit sind, die

248 Zu den unterschiedlichen Regelungen der Kantone s. OESTERHELT, vor Art. 1 KAG Ziff. 1 f.

249 Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St.Gallen und Thurgau.

250 Graubünden und Neuenburg.

251 St.Gallen und Thurgau.

252 Ausnahmen bilden die Kantone Waadt und Genf, wo die wirtschaftliche Handänderung keine Handänderungssteuer auslöst.

253 Zu den unterschiedlichen Regelungen der Kantone s. OESTERHELT, vor Art. 1 KAG Ziff. 1 f.

254 Zum Einzelnen s. OESTERHELT, Handänderungssteuer und Grundbuchgebühren bei Umstrukturierungen, 758 ff.

255 S. näher hierzu HÖHN/WALDBURGER, Steuerrecht, Bd. I, § 23 N 2 ff.

256 S. dazu vorne, Abschn. 2.5.1.1.

257 Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG; Art. 28 Abs. 1 VStV.

258 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.11.

259 S. dazu hinten, Abschn. 4.1.2.

260 Insofern ist die Befreiung der Erträge aus direktem Grundbesitz von der Verrechnungssteuer systematisch zwingender als die Befreiung der Kapitalgewinne von der Verrechnungssteuer, sind doch letztere der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterstellt, wenn die Anteile an der kollektiven Kapitalanlage im Geschäftsvermögen gehalten werden (s. dazu vorne, Abschn. 2.5.1.2.1 und 3.1.2).

261 S. vorne, Abschn. 4.1.1.4.

Verrechnungssteuerpflicht gemäss Art. 38a VStV durch Meldung erledigen.²⁶²

4.1.2 Besteuerung der Anleger von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz

4.1.2.1 Einkommens- und Gewinnsteuer

Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3, 2. Halbsatz StHG nur insoweit der Einkommenssteuer, als die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen. Erträge aus direktem Grundbesitz – wozu auch die auf direktem Grundbesitz erzielten Kapitalgewinne sowie die Erträge aus direkt gehaltenen ausländischen Grundstücken zählen – sind vom Anleger nicht zu versteuern. Mit anderen Worten wird alles, was für die Zwecke der direkten Bundessteuer mit der Gewinnsteuer erfasst wurde, beim Anleger von der Bemessungsgrundlage (ohne Progressionsvorbehalt) ausgenommen.²⁶³ Dies entspricht dem gesetzgeberischen Grundgedanken, bei kollektiven Kapitalanlagen die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden. Die für den Anleger steuerfreien Erträge sind von der Fondsleitung, der SICAV bzw. der KGK der ESTV mitzuteilen und werden in der Kursliste veröffentlicht.

SICAF und Anlagestiftungen sind demgegenüber keine kollektiven Kapitalanlagen iSv Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG. Ihre Ausschüttungen unterliegen auch dann der Einkommenssteuer, wenn sie auf Erträge aus direktem Grundbesitz zurückgehen.²⁶⁴

Für Anteile im Geschäftsvermögen fehlen entsprechende Bestimmungen zur Freistellung der Erträge aus direktem Grundbesitz von der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer. Dies ist jedoch kein bewusstes Schweigen des Gesetzgebers, sondern vielmehr eine gesetzgeberische Ungenauigkeit.²⁶⁵ Entsprechend sind Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3, 2. Halbsatz StHG auch auf von natürlichen und juristischen Personen im Geschäftsvermögen gehaltene Anteile anzuwenden.²⁶⁶

In der Schweiz ansässige Anleger, welche Anteile an einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage halten, die ihrerseits direkt in schweizerische Immobilien investiert, können sich ebenfalls auf die Befreiung gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3, 2. Halbsatz StHG berufen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass es sich dabei um Erträge aus direktem Grundbesitz aus der Schweiz handelt, für welche gemäss Art. 66 Abs. 3 DBG die Gewinnsteuer entrichtet wurde.²⁶⁷ Erträge einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche auf direkten Grundbesitz im Ausland zurückzuführen sind, sind beim schweizerischen Anleger nach Praxis der ESTV hingegen steuerbares Einkommen.²⁶⁸

4.1.2.2 Vermögens- und Kapitalsteuer

Der Grundsatz, der für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer des Anlegers gilt, ist auch für dessen Vermögens- bzw. Kapitalsteuer anwendbar: Alles, was auf der Stufe der kollektiven Kapitalanlage bereits versteuert wurde, wird auf der Stufe der Anleger nicht noch einmal besteuert. Entsprechend sieht Art. 13 Abs. 3 StHG vor, dass bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nur die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven und dem direkten Grundbesitz der Vermögenssteuer unterliegt. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine parallele Bestimmung für die Kapitalsteuer. Auch hier kann nichts anderes gelten und muss Art. 13 Abs. 3 StHG analog angewendet werden.²⁶⁹ Das Fehlen einer entsprechenden Regelung ist damit zu erklären, dass der Gesetzgeber seinerzeit davon ausging, dass Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nur selten von juristischen Personen gehalten werden.²⁷⁰

4.2 Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz

Den Besteuerungsregeln des Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz unterliegen vertragliche Anlagefonds, SICAV sowie KGK, welche entweder in Immobilienengesellschaften oder in andere Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz investieren.²⁷¹

Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz werden wie Effektenfonds behandelt und somit nach den norma-

262 S. dazu vorne, Abschn. 2.5.3.

263 S. REICH, Art. 20 DBG N 116; LOCHER, Art. 20 DBG N 164; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.2; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 2.a.

264 S. dazu hinten, Abschn. 5.

265 Der Gesetzgeber war sich dieser Unvollständigkeit durchaus bewusst, verzichtete aber wegen der fehlenden praktischen Relevanz auf eine ausdrückliche Regelung (vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, 114, 190).

266 Vgl. E-KS KAG/DBG Ziff. 3.3.3; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.2.2. Zur Problematik der Überführung von Liegenschaften in eine kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz s. HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 2.b.

267 Vgl. AGNER/DIGERONIMO/NEUHAUS/STEINMANN, Art. 20 DBG N 16c.

268 S. dazu hinten, Abschn. 7.2.1.

269 Gl. A. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 342; HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 2.c.

270 Vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, 114, 190.

271 Dies ist gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. c KAG bis zum Umfang von 25 % des Gesamtfondsvermögens möglich.

len Regeln besteuert.²⁷² Es kann somit auf die obigen Ausführungen zur Besteuerung von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK verwiesen werden.²⁷³ An dieser Stelle seien daher nur die – bei der Darstellung der Besteuerung von vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK nicht behandelten – Grundsteuerfolgen speziell erwähnt. Die Besteuerung von SICAF mit indirektem Grundbesitz wird dagegen an anderer Stelle dargestellt.²⁷⁴

4.2.1 Grundstückgewinnsteuer

4.2.1.1 Veräusserung von Grundstücken durch die Immobiliengesellschaft

Veräussert eine Immobiliengesellschaft, die einer kollektiven Kapitalanlage gehört, ein Grundstück, so führt dies in den monistischen Kantonen zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer auf der Stufe der Immobiliengesellschaft. Die kollektive Kapitalanlage selbst ist dadurch nicht betroffen.

4.2.1.2 Veräusserung von Anteilen einer Immobiliengesellschaft durch den Fonds

Die Veräusserung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch den vertraglichen Anlagefonds, die SICAV oder die KGK selbst führt in den monistischen Kantonen²⁷⁵ (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Nidwalden, Schwyz, Tessin, Uri und Zürich) zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wenn eine wirtschaftliche Handänderung an den von der Immobiliengesellschaft gehaltenen Immobilien eintritt.²⁷⁶ In den dualistischen Kantonen führt eine solche Veräusserung durch die kollektive Kapitalanlage demgegenüber nicht zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer. Eine Ausnahme bilden aber die Kantone Aargau²⁷⁷ und Luzern²⁷⁸, in denen die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an einer ausserkantonalen Immobiliengesellschaft ebenfalls zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer auf im Kanton Aargau bzw. Luzern gelegenen Liegenschaften führt.

Löst die Veräusserung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch die kollektive Kapitalanlage in einem der erwähnten Kantone die Grundstückgewinnsteuer aus, so wird der Veräusserer (d. h. die Fondsleitung, die

SICAV oder die KGK) im jeweiligen Kanton grundstückgewinnsteuerpflichtig.

Die Grundstückgewinnsteuer wird dabei lediglich auf den Wertzuwachsgegewinnen der Liegenschaften erhoben. Keine Steuer wird somit auf der Stufe des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV oder KGK auf den wiedereingebrachten Abschreibungen erhoben.

4.2.1.3 Veräusserung einer Immobiliengesellschaft durch eine ausländische kollektive Kapitalanlage

Die Veräusserung von Anteilen an einer (schweizerischen oder ausländischen) Immobiliengesellschaft mit Liegenschaften in der Schweiz durch eine ausländische kollektive Kapitalanlage führt in Kantonen mit monistischem System zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wenn dies mit einer wirtschaftlichen Handänderung an der im jeweiligen Kanton gelegenen Liegenschaft verbunden ist. Steuersubjekt ist dabei dasjenige Rechtssubjekt, welches das zivilrechtliche Eigentum an den Anteilen der Immobiliengesellschaft überträgt.

Dieser Besteuerungsanspruch des Belegenheitskantons wird durch Art. 13 Abs. 4 OECD-MA²⁷⁹ grundsätzlich geschützt. Eine Bestimmung analog Art. 13 Abs. 4 OECD-MA, welche dem Belegenheitsstaat ein Besteuerungsrecht bei wirtschaftlichen Handänderungen einräumt, ist jedoch nur in rund der Hälfte der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten.²⁸⁰ Unter allen anderen Doppelbesteuerungsabkommen darf der Belegenheitskanton somit keine Grundstückgewinnsteuer erheben.²⁸¹

272 Zur Frage, ob dies sachgerecht ist, s. HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektiv-anlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 5.4.

273 S. vorne, Abschn. 2 und 3.

274 S. dazu hinten, Abschn. 5.

275 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.1.3.

276 Dies ist idR dann der Fall, wenn eine Mehrheit der Anteile veräussert wird. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen von Kanton zu Kanton jedoch unterschiedlich.

277 § 95 StG AG.

278 § 1 GGstG LU.

279 IdF seit 2003. Vorher stand das Besteuerungsrecht gemäss Art. 13 Abs. 5 OECD-MA dem Ansässigkeitsstaat des Veräusserers der Anteile an der Immobiliengesellschaft zu.

280 In den Doppelbesteuerungsabkommen mit Ägypten (Art. 13 Abs. 4 DBA-ET), Australien (Art. 13 Abs. 2 DBA-AUS), China (Art. 13 Abs. 4 DBA-RC), Estland (Art. 13 Abs. 4 DBA-EST), Finnland (Art. 13 Abs. 2 DBA-FIN), Frankreich (Art. 15 Abs. 2 DBA-F), Grossbritannien (Art. 13 Abs. 4 DBA-GB), Indien (Art. 13 Abs. 4 DBA-IND), Irland (Art. 12 Abs. 3 DBA-IRL), Israel (Art. 13 Abs. 4 DBA-IL), Kanada (Art. 13 Abs. 3 DBA-CDN), Kasachstan (Art. 13 Abs. 2 DBA-KAZ), Kirgisistan (Art. 13 Abs. 3 DBA-KRG), Kroatien (Art. 3 Abs. 4 DBA-HR), Lettland (Art. 13 Abs. 4 DBA-LV), Litauen (Art. 13 Abs. 4 DBA-LT), Marokko (Art. 13 Abs. 4 DBA-MA), Mexiko (Art. 13 Abs. 3 DBA-MEX), Norwegen (Art. 13 Abs. 4 DBA-N), den Philippinen (Art. 13 Abs. 4 DBA-PI), Thailand (Art. 13 Abs. 4 DBA-T), der Ukraine (Art. 13 Abs. 2 DBA-UA), Usbekistan (Art. 13 Abs. 4 DBA-UZB), Venezuela (Art. 13 Abs. 4 DBA-YV), den USA (Art. 13 Abs. 2 DBA-US) und Vietnam (Art. 13 Abs. 4 DBA-VN).

281 OECD-Komm. zu Art. 13 OECD-MA Tz 23; vgl. LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, B 13.1 Nr. 3 (ESTV, 18.10.1983), B 13.3 Nr. 9 (ESTV, 4.3.1994).

4.2.1.4 Veräusserung von Anteilen an einer Fondsleitungsgesellschaft oder kollektiven Kapitalanlage

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der Fondsleitungsgesellschaft eines vertraglichen Anlagefonds mit indirektem Grundbesitz führt nicht zur Erhebung der Handänderungssteuer. Es liegt keine wirtschaftliche Handänderung vor, da die Fondsleitung die Liegenschaften bloss fiduziarisch für die Anleger hält.

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage selbst kann demgegenüber grundsätzlich zu einer wirtschaftlichen Handänderung und somit zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer führen.²⁸²

4.2.2 Handänderungssteuern und Grundbuchgebühren

4.2.2.1 Veräusserung von Grundstücken durch die Immobiliengesellschaft

Veräussert eine Immobiliengesellschaft, die einer kollektiven Kapitalanlage gehört, ein Grundstück, so führt dies in allen Kantonen zur Erhebung einer Grundbuchgebühr²⁸³ sowie in den meisten Kantonen zur Erhebung der Handänderungssteuer²⁸⁴ auf der Stufe der Immobiliengesellschaft. Die kollektive Kapitalanlage selbst ist dadurch nicht betroffen.

4.2.2.2 Veräusserung von Anteilen einer Immobiliengesellschaft durch den Fonds

Die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung einer Immobiliengesellschaft durch eine kollektive Kapitalanlage führt in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden,²⁸⁵ Appenzell Innerrhoden,²⁸⁶ Basel-Landschaft,²⁸⁷ Basel-Stadt,²⁸⁸ Bern,²⁸⁹ Freiburg,²⁹⁰ Graubünden,²⁹¹ Jura,²⁹²

Luzern,²⁹³ Neuenburg,²⁹⁴ Nidwalden,²⁹⁵ Obwalden,²⁹⁶ Schwyz,²⁹⁷ Solothurn,²⁹⁸ St.Gallen,²⁹⁹ Thurgau³⁰⁰ und Wallis³⁰¹ zur Erhebung einer Handänderungssteuer.

Da der vertragliche Anlagefonds, die SICAV bzw. die KGK für die Zwecke der Handänderungssteuer als intransparent behandelt werden,³⁰² ist Steuersubjekt die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV oder die KGK.

Da die Veräusserung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft bloss gegenleistungslos geschuldete Handänderungssteuern auslöst, sind keine Grundbuchabgaben geschuldet. Die Veräusserung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft löst somit in den Kantonen Aargau, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Zug und Zürich keine Rechtsverkehrssteuer aus, da diese Kantone an Stelle der Handänderungssteuer bloss eine als Gemengsteuer ausgestaltete Grundbuchgebühr erheben. In den Kantonen Genf und Waadt ist ebenfalls keine Handänderungssteuer geschuldet, da in diesen Kantonen wirtschaftliche Handänderungen keine Handänderungssteuern auslösen.

4.2.2.3 Veräusserung von Anteilen an einer Fondsleitungsgesellschaft oder kollektiven Kapitalanlage

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der Fondsleitungsgesellschaft eines vertraglichen Anlagefonds mit indirektem Grundbesitz führt nicht zur Erhebung der Handänderungssteuer. Es liegt keine wirtschaftliche Handänderung vor, da die Fondsleitung die Liegenschaften bloss fiduziarisch für die Anleger hält.

Die Veräusserung der Mehrheit der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage selbst kann demgegenüber grundsätzlich zu einer wirtschaftlichen Handänderung und somit zur Erhebung der Handänderungssteuer führen.³⁰³

282 Ausnahmen bilden die Kantone Waadt und Genf, wo die wirtschaftliche Handänderung keine Handänderungssteuer auslöst, sowie die Kantone, die keine gegenleistungslos geschuldete Handänderungssteuer erheben.

283 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.1.5.

284 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.1.3.

285 Art. 234 Abs. 1 lit. a StG AR.

286 Art. 116 Abs. 2 lit. a StG AI.

287 § 81 Abs. 2 lit. a StG BL.

288 § 3 Abs. 3 lit. f. HandänderungssteuerG BS.

289 Art. 5 Abs. 2 lit. b G betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern BE.

290 Art. 4 lit. e G über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern FR.

291 Art. 8 Abs. 2 lit. b G über die Gemeinde- und Kirchensteuern GR.

292 Art. 5 Abs. 2 lit. c LDM/DCG JU.

293 § 2 Ziff. 3 HandänderungssteuerG LU.

294 Art. 2 LDM NE.

295 Art. 136 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b StG NW.

296 Art. 157 Abs. 2 lit. a StG OW.

297 § 4 lit. c HandänderungssteuerG SZ.

298 § 206 Abs. 1 lit. d StG SO.

299 Art. 241 Abs. 1 StG SG.

300 § 137 iVm § 127 Abs. 2 Ziff. 1 StG TG.

301 Art. 12 lit. a Abs. 9 StempelG VS.

302 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.1.4.

303 Ausnahmen bilden die Kantone Waadt und Genf, wo die wirtschaftliche Handänderung keine Handänderungssteuer auslöst, sowie die Kantone, die keine gegenleistungslos geschuldete Handänderungssteuer erheben.

4.3 Umwandlung eines Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz in einen Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz im Bund und in den meisten Kantonen deutlich tiefer besteuert werden als Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz. Dennoch sind schweizerische Immobilienfonds nach wie vor überwiegend als Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz ausgestaltet. Der Grund hierfür ist die ursprünglich (bis 1.1.2000) vergleichsweise unattraktive Besteuerung von Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz, verbunden mit der Schwierigkeit, Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz steuerneutral in Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz umzuwandeln.

Die Verwaltungspraxis hat sich gegenüber einer steuerneutralen Übertragung von Liegenschaften auf einen Immobilienfonds bislang stets ablehnend geäußert, was im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen nicht unbedingt nachvollziehbar ist.³⁰⁴ Auch der Tarifwechsel von 8,5 % auf 4,25 % bei der direkten Bundessteuer kann nicht zu einer steuersystematischen Realisation führen, da dieser ja bei der Umwandlung einer ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaft in eine übrige juristische Person ebenfalls nicht zu einer steuersystematischen Realisation führt.

Mit der Einführung der SICAV ist das Argument der Steuerbehörden, dass im DBG bzw. StHG sowie den kantonalen Handänderungssteuergesetzen kein Umstrukturierungstatbestand für die steuerneutrale Übertragung von Liegenschaften auf einen Immobilienfonds besteht, unseres Erachtens fragwürdig geworden, da es sich dabei ja gerade um Kapitalgesellschaften handelt. Die Verwaltungspraxis lehnt aber die Anwendung der Umstrukturierungstatbestände von Art. 61 DBG nach wie vor ab.³⁰⁵ Die diesbezüglich angeführte Begründung – Verbot der Sachübernahme von Immobilienwerten von Unternehmeraktionären³⁰⁶ – vermag aber nicht zu überzeugen und kann die Nichtanwendung der Umstrukturierungstatbestände von Art. 61 DBG bei Übertragungen auf SICAV nicht rechtfertigen. Wenn das KAG eine Übertragung zu Buchwerten auf einen vertraglichen Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK zulässt, müsste richtigerweise auch die Berufung auf die Umstrukturierungstatbestände von Art. 19 DBG und Art. 61 DBG zulässig sein.³⁰⁷

304 So auch HEUBERGER, vor Art. 1 KAG Ziff. 2.b.

305 Vgl. E-KS KAG/DBG Ziff. 4.2.2.

306 Vgl. Art. 63 Abs. 3 KAG.

307 Es besteht nämlich kein Grund dafür, vertragliche Anlagefonds bzw. KGK anders zu behandeln als SICAV, da diese ja

5 SICAF

Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital iSv Art. 110 KAG (SICAF) ist eine Aktiengesellschaft iSv Art. 620 ff. OR, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.³⁰⁸ Es handelt sich dabei um eine körperschaftlich organisierte, geschlossene kollektive Kapitalanlage iSv Art. 9 KAG. Obwohl die SICAF unzweifelhaft eine dem KAG unterstellte kollektive Kapitalanlage darstellt, handelt es sich dabei nicht um eine «kollektive» Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Steuerrechts. Dies wird im Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 2 Satz 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG, in Art. 4 Abs. 2 StG sowie in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VStG klargelegt, gilt aber für die gesamte Steuerrechtsgesetzgebung.³⁰⁹ SICAF werden steuerlich vielmehr wie Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KommanditAG) behandelt.³¹⁰ Die einzige Privilegierung von SICAF gegenüber normalen Kapitalgesellschaften besteht darin, dass sie gemäss Art. 17a Abs. 1 lit. b StG eine für Umsatzabgabezwecke befreite Anlegerin ist.³¹¹

5.1 Besteuerung auf Stufe SICAF

5.1.1 Gewinn- und Kapitalsteuer

SICAF werden gemäss Art. 49 Abs. 2 Satz 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 StHG wie Kapitalgesellschaften besteuert.³¹² Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts ist somit der ordentliche Gewinnsteuersatz (im Bund: 8,5 %)³¹³ massgebend und nicht der (ermässigte) Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen. Im Ge-

wie juristische Personen besteuert werden (vgl. HEUBERGER, vor Art. 1 Ziff. 2.b).

308 Zu den Einzelheiten s. HEBERLEIN, Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) im Vergleich, 133 ff.

309 So insbesondere auch für Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG und Art. 7 Abs. 3 StHG, für Art. 13 Abs. 3 StHG sowie für Art. 10 Abs. 2 DBG.

310 Die Expertenkommission Forstmoser (unter Bezugnahme auf den Bericht Revision AFG aus steuerlicher Sicht) schlug demgegenüber vor, die SICAF analog zu vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK für die Zwecke der Einkommens- und Gewinnsteuer als transparent zu behandeln (Erläuterungsbericht KAG, 61, 85 f.; Bericht Revision AFG aus steuerlicher Sicht, 279 f.; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 4.7.1). Wegen des Widerstands der Kantone, welche Steuerausfälle befürchteten sowie ungelöste Fragen bei der Umsetzung sahen, änderte der Bundesrat dieses Konzept und sah in der Botschaft eine intransparente Besteuerung der SICAF vor (Botschaft KAG, BBI 2005, 6429 f.), welche dann auch Gesetz wurde (vgl. HESS, Das neue Kollektivanlagengesetz aus steuerrechtlicher Sicht, 286; WEIDMANN, vor Art. 1 KAG Ziff. 1.3 mW zur Gesetzgebungsgeschichte).

311 S. hinten, Abschn. 5.1.2.

312 Zur Ansässigkeit der SICAF in der Schweiz s. WEIDMANN, vor Art. 1 KAG Ziff. IV.1.b.

313 Vgl. Art. 68 DBG.

genzug profitieren SICAF vom Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 f. DBG bzw. Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} StHG.³¹⁴ Eine Unterscheidung zwischen Erträgen aus direktem Grundbesitz und übrigen Erträgen wird bei der SICAF nicht gemacht. Mit anderen Worten werden auch Erträge aus direktem Grundbesitz zum für Kapitalgesellschaften geltenden Steuersatz (im Bund: 8,5 %) besteuert und nicht – wie bei vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK – zum für übrige juristische Personen geltenden Satz (im Bund: 4,25 %).³¹⁵ Für SICAF gilt das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz.³¹⁶

Da sich die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer nach den allgemeinen für Kapitalgesellschaften massgebenden Regeln richtet, akzeptiert die Verwaltungspraxis³¹⁷ mit Bezug auf SICAF auch die Berufung auf die Umstrukturierungstatbestände von Art. 19 DBG und Art. 61 DBG sowie das einschlägige Kreisschreiben.³¹⁸

In den Kantonen unterliegt das steuerlich massgebende Eigenkapital der SICAF der Kapitalsteuer.³¹⁹ Seit dem 1.1.2009 dürfen die Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen lassen.³²⁰

5.1.2 Stempelabgaben

Für die Zwecke der Emissions- und Umsatzabgabe wird die SICAF gemäss Art. 4 Abs. 2 StG den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Die Ausgabe von Aktien durch die SICAF sowie andere Zuschüsse ins Eigenkapital der SICAF unterliegen somit – im Gegensatz zu Kapitalzuführungen an vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK³²¹ – der Emissionsabgabe von 1 %.³²²

Im Gegensatz zu vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK können SICAF Effekthändler für Umsatzsteuerzwecke werden, wenn sie einen der in Art. 13 Abs. 3 StG aufgezählten Tatbestände erfüllen. Da es sich bei SICAF aber klarerweise um kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 7 KAG handelt, qualifizieren sie sich – obwohl selbst Effekthändler iSv Art. 13 Abs. 3 StG – als für Umsatzsteuerzwecke befreite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG.³²³ SICAF haben somit auf dem Umsatz

steuerbarer Urkunden nur dann Umsatzabgabe abzuliefern, wenn sich die andere Vertragspartei nicht selbst als Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist. Zudem ist in einem solchen Fall bloss eine halbe Umsatzabgabe geschuldet.

5.1.3 Verrechnungssteuer

Ausschüttungen (Dividenden) von SICAF unterliegen der Verrechnungssteuer. Obwohl es sich bei der SICAF eigentlich um eine kollektive Kapitalanlage gemäss KAG handelt, ist der einschlägige Verrechnungssteuerbestand nicht Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG (wie für vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK), sondern Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG. Dies wird in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VStG, der SICAF für die Zwecke der Verrechnungssteuer den Kapitalgesellschaften gleichstellt, klargestellt. Insofern muss Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VStG, wo SICAF mit Bezug auf den Steuerschuldner als kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG behandelt werden, als gesetzgeberisches Versehen bezeichnet werden.³²⁴

Die Gleichstellung der SICAF mit Kapitalgesellschaften führt im Vergleich zu vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK zu folgenden Unterschieden:

- Die Verrechnungssteuer ist mit Formular 103 und nicht mit Formular 200 abzurechnen.
- Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer sind an die Anteilsinhaber ausgerichtete geldwerte Leistungen;³²⁵ thesaurierte Gewinne unterliegen auch bei thesaurierenden SICAF erst im Zeitpunkt der Ausschüttung an den Anteilsinhaber der Verrechnungssteuer. Art. 12 Abs. 1^{ter} VStG ist auf SICAF nicht anwendbar.
- Ausgeschüttete Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz unterliegen auch dann der Verrechnungssteuer, wenn sie über einen separaten Coupon an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden. Der Ausnahmetatbestand von Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG ist auf SICAF nicht anwendbar. Kapitalrückzahlungen von SICAF an ihre Anteilsinhaber unterliegen (zumindest noch bis zum 1.1.2011) insoweit der Verrechnungssteuer, als es sich dabei nicht um Nennwertrückzahlungen handelt.³²⁶

314 Dieser wird übrigen juristischen Personen nicht gewährt (vgl. LOCHER, Art. 69 DBG N 14; kritisch hierzu GRETER, 40).

315 S. vorne, Abschn. 4.1.1.1. Zu allfälligen kantonalen Steuerprivilegien s. WEIDMANN, vor Art. 1 KAG Ziff. IV.1.c.

316 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.2.5.

317 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.2.1.4.

318 KS Umstrukturierungen.

319 Art. 29 Abs. 1 StHG.

320 Art. 30 Abs. 2 StHG.

321 S. dazu vorne, Abschn. 2.3.

322 Art. 5 Abs. 1 lit. a StG; KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.2.2.1.

323 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.2.2.3. Diese Auslegung von Art. 17a Abs. 1 lit. b StG ist zwar im Einklang mit dem Wortlaut dieser Bestimmung, steht aber in einem gewissen Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 StG, welcher SICAF den Kapitalgesell-

schaften gleichstellt. Richtigerweise hätte in Art. 4 Abs. 2 StG ein entsprechender Vorbehalt von 17a Abs. 1 lit. b StG gemacht werden müssen (gl. A. HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 4.7.3).

324 Freilich ohne Konsequenzen: Da die SICAF Dividendenschuldnerin und somit Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist, ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 VStG dieselben Konsequenzen wie aus Art. 10 Abs. 2 VStG.

325 Vgl. Art. 20 Abs. 1 VStV.

326 Vgl. Art. 20 Abs. 1 VStV. Ab 1.1.2011 unterliegen bei der SICAF sämtliche Kapitalrückzahlungen nicht mehr der Ver-

- SICAF können weder das Meldeverfahren für institutionelle Anleger gemäss Art. 38a VStV³²⁷ noch das Affidavitverfahren gemäss Art. 34 ff. VStV³²⁸ geltend machen.
- Die für vertragliche Anlagefonds, SICAV und KGK gestützt auf Art. 52 Abs. 6 KKV-FINMA aufgestellten steuerlichen Sonderbestimmungen³²⁹ sind für SICAF nicht anwendbar.
- Die auf den Anlagen der SICAF abgezogene Verrechnungssteuer kann nicht gestützt auf Art. 26 VStG zurückgefordert werden. Die SICAF muss ihren Rückerstattungsanspruch vielmehr auf Art. 24 Abs. 2 VStG stützen.

5.2 Besteuerung der Anleger in SICAF

5.2.1 Einkommens- und Gewinnsteuer

Erträge aus SICAF sind keine Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen iSv Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG. Dividenden von SICAF werden beim Anleger, der die Aktien im Privatvermögen hält, vielmehr gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG besteuert.³³⁰ Dies hat für den Anleger folgende Konsequenzen:

- Beim Anleger gelangen bloss Ausschüttungen, nicht aber thesaurierte Gewinne zur Besteuerung.
- Auch ausgeschüttete Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz werden beim Anleger mit der Einkommenssteuer erfasst. Kapitalrückzahlungen von SICAF an ihre Anteilsinhaber unterliegen (zumindest noch bis zum 1.1.2011) insoweit der Einkommenssteuer, als es sich dabei nicht um Nennwertrückzahlungen handelt.³³¹

Hält der Anleger die Anteile im Geschäftsvermögen, werden die Einkünfte nach Art. 18 DBG (natürliche Personen) bzw. Art. 58 DBG (juristische Personen) und somit nach dem Buchwertprinzip besteuert. Auch hier werden nur Ausschüttungen, nicht aber gutgeschriebene Erträge besteuert.

rechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG [idF ab 1.1.2011; vgl. AS 2008, 2893 ff.]).

327 S. dazu oben, Abschn. 2.5.3.

328 S. dazu oben, Abschn. 2.5.4.

329 KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.1.9; s. vorne, Abschn. 2.5.1.2.3.

330 Der Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG ist diesbezüglich leider unpräzise (vgl. HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 4.7.3).

331 Ab 1.1.2011 unterliegen sämtliche Kapitalrückzahlungen der SICAF bei den Anlegern nicht mehr der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 3 DBG [idF ab 1.1.2011; vgl. AS 2008, 2893 ff.]).

5.2.2 Vermögens- und Kapitalsteuer

Der Verkehrswert der Aktien einer SICAF unterliegt beim Anleger der Vermögens- bzw. der Kapitalsteuer. Art. 13 Abs. 3 StHG ist auf SICAF nicht anwendbar, obwohl dies aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervorgeht. Mithin unterliegt bei der SICAF nicht bloss die Wertdifferenz zwischen Gesamtaktiven und direktem Grundbesitz der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer, sondern das gesamte Eigenkapital. Auch hier wäre eine Klarstellung im Gesetzestext wünschenswert gewesen.

5.2.3 Umsatzabgabe

Die Ausgabe von Aktien durch eine SICAF ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a StG von der Umsatzabgabe ausgenommen.³³² Dies ist folgerichtig, da die Ausgabe von Aktien einer SICAF bereits der Emissionsabgabe unterliegt.³³³

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Aktien von SICAF (Sekundärmarkt) unterliegt gemäss Art. 13 Abs. 1 StG iVm Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StG der Umsatzabgabe von 0,15 %, sofern ein Effektenhändler als Vertragspartei oder als Vermittler beteiligt ist.

5.2.4 Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Dividenden

5.2.4.1 Inländische Anleger

Dividenden einer SICAF unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG der Verrechnungssteuer.³³⁴ Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VStG verlangen, juristische Personen und Personengesellschaften gestützt auf Art. 24 Abs. 2 VStG.³³⁵

5.2.4.2 Ausländische Anleger

Ausländische Anleger können die Verrechnungssteuer nur gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern, selbst wenn die SICAF mehr als 80 % ausländische Erträge erzielt. Art. 27 VStG ist nämlich auf SICAF nicht anwendbar.³³⁶ Dabei müssen sich die ausländischen Anleger stets auf den Dividendenartikel im zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen stützen, selbst wenn die SICAF selbst überwiegend Zinserträge vereinnahmt.

332 Aber unter der Tatbestandsvariante «Ausgabe inländischer Aktien» und nicht etwa «Ausgabe von Anteilen inländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG».

333 S. dazu vorne, Abschn. 4.1.2.

334 S. dazu oben, Abschn. 4.1.3.

335 Zu den Voraussetzungen s. oben, Abschn. 3.4.1.

336 Vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VStG.

6 Nicht dem KAG unterstellte kollektive Kapitalanlagen

6.1 Anlagestiftungen

Anlagestiftungen sind Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB zur Kollektivierung der Vermögensanlagen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.³³⁷ Obwohl es sich bei Anlagestiftungen grundsätzlich um kollektive Kapitalanlagen iSv Art. 7 KAG handelt, sind sie vom Geltungsbereich des KAG explizit ausgeschlossen.

6.1.1 Gewinn- und Kapitalsteuer

Da es sich bei Anlagestiftungen um Einrichtungen der beruflichen Vorsorge handelt, deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, sind sie gemäss Art. 56 lit. e DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. d StHG von der Gewinnsteuer sowie gemäss Art. 80 Abs. 2 BVG von der Kapitalsteuer befreit.

6.1.2 Stempelabgaben

Die Begründung von Ansprüchen gegen eine Anlagestiftung sowie andere Zuschüsse ins Stammvermögen einer Anlagestiftung unterliegen mangels Steuertatbestands nicht der Emissionsabgabe.³³⁸

Anlagestiftungen sind inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und qualifizieren sich somit als Effekthändler für Umsatzsteuerzwecke, wenn ihre Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als CHF 10 Mio. aus steuerbaren Urkunden bestehen.³³⁹

Nach Auffassung der ESTV handelt es sich bei den Anlagestiftungen nicht um für Umsatzsteuerzwecke befreite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG.³⁴⁰ Da es sich bei Anlagestiftungen aber um Vermögen handelt, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden, erfüllen sie grundsätzlich die Begriffsdefinition der kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 KAG. Anlagestiftungen unterliegen nur deshalb nicht dem KAG, weil sie gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a KAG ausdrücklich vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen wurden. Da Art. 17a Abs. 1 lit. b StG aber nicht an die Unterstellung unter das KAG anknüpft, sondern explizit auf die (materielle) Begriffsdefinition von Art. 7 KAG verweist, müssten Anlagestiftungen nach der hier vertretenen Auffassung als be-

freite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG behandelt werden.

Da Anlagestiftungen keine kollektiven Kapitalanlagen iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG sind, stellen die Ansprüche gegen die Anlagestiftung keine steuerbaren Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 StG dar.³⁴¹ Mithin lösen weder Ausgabe (Primärmarkt) noch Handel und Rücknahme (Sekundärmarkt) von Ansprüchen gegen eine Anlagestiftung die Umsatzabgabe aus.³⁴²

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden in die Anlagestiftung zur Liberierung von Ansprüchen führt gemäss Praxis der ESTV jedoch zur Erhebung der (ganzen) Umsatzabgabe.³⁴³

6.1.3 Verrechnungssteuer

Ausschüttungen von Anlagestiftungen unterliegen mangels Steuertatbestands seit dem 1.1.2007 nicht mehr der Verrechnungssteuer.³⁴⁴ Sie sind aber – im Gegensatz zu den unter dem alten Recht ebenfalls als Vermögen ähnlicher Art zählenden bankinternen Sondervermögen³⁴⁵ – nach wie vor zur Rückerstattung der auf ihren Anlagen abgezogenen Verrechnungssteuer berechtigt. Da Anlagestiftungen Rechtspersönlichkeit haben und somit juristische Personen iSv Art. 52 ff. ZGB sind, steht ihnen gemäss Art. 24 Abs. 2 VStG die Rückerstattungs berechtigung zu. Eine Rückerstattung gestützt auf Art. 26 VStG ist demgegenüber seit dem 1.1.2007 nicht mehr möglich.

6.2 Interne Sondervermögen

Interne Sondervermögen sind Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effekthändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kunden schaffen, wobei weder Anteilscheine ausgegeben werden noch öffentlich für diese Sondervermögen geworben wird.³⁴⁶ Wie der vertragliche Anlagefonds verfügen sie

341 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.2.1.

342 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.2.2.

343 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.2.1. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte jedoch nur eine halbe Umsatzabgabe erhoben werden, da die Anlagestiftung die Begriffsdefinition von Art. 7 KAG und somit von Art. 17a Abs. 1 lit. b VStG erfüllt (a. A. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.2.3).

344 Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F. unterstellte demgegenüber auch die Erträge von Vermögen ähnlicher Art der Verrechnungssteuer. Anlagestiftungen qualifizierten sich als Vermögen ähnlicher Art (vgl. MB Anlagestiftungen; Mitteilung der ESTV – Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte Ziff. 2; Hess, Art. 4 VStG N 223).

345 S. dazu hinten, Abschn. 5.2.

346 Vgl. die Begriffsdefinition in Art. 4 KAG. Unter dem AFG wurden solche Vermögen als «bankinterne Sondervermögen» bezeichnet (Art. 4 AFG).

337 KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3; vgl. auch DÜRR/MEZ, Die Anlagestiftung im schweizerischen Recht, 263 ff.; HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 71 ff.

338 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.1.

339 Vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. d StG.

340 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.3.2.2.3.

nicht über die Rechtspersönlichkeit. Interne Sondervermögen liegen ausserhalb des Geltungsbereichs des KAG.³⁴⁷ Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen ist aber der banken- bzw. börsengesetzlichen Revisionsstelle zu melden.³⁴⁸

6.2.1 Gewinn- und Kapitalsteuer

Interne Sondervermögen haben keine Rechtspersönlichkeit und unterliegen somit weder den Gewinn- noch den Kapitalsteuern. Die Vermögenswerte (wie auch die Erträge) werden steuerlich vielmehr den Anspruchsinhabern zugerechnet.³⁴⁹

6.2.2 Stempelabgaben

6.2.2.1 Besteuerung auf Stufe interne Sondervermögen

Die Begründung von Anteilen an einem internen Sondervermögen unterliegt mangels Steuertatbestands nicht der Emissionsabgabe. Interne Sondervermögen gelten zudem nicht als Effekthändler. Nach Auffassung der ESTV handelt es sich bei den internen Sondervermögen nicht um für Umsatzsteuerzwecke befreite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG.³⁵⁰ Da es sich bei den internen Sondervermögen – wie bei den Anlagestiftungen³⁵¹ – aber um Vermögen handelt, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden, erfüllen sie – wie auch die Anlagestiftungen – grundsätzlich die Begriffsdefinition der kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 KAG.³⁵² Interne Sondervermögen unterliegen nur deshalb nicht dem KAG, weil sie gemäss Art. 4 Abs. 1 KAG ausdrücklich vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen werden. Da Art. 17a Abs. 1 lit. b StG aber nicht an die Unterstellung unter das KAG anknüpft, sondern explizit auf die (materielle) Begriffsdefinition von Art. 7 KAG verweist, müssten interne Sondervermögen nach der hier vertretenen Auffassung als befreite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG behandelt werden.

6.2.2.2 Besteuerung der Anleger von internen Sondervermögen

Da interne Sondervermögen keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG sind, stellen die Ansprüche gegen das interne Sondervermögen keine steuerbaren Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 StG dar. Mithin lösen weder Ausgabe (Primärmarkt) noch Handel und Rücknahme (Sekundärmarkt) von Anteilen an internen Sondervermögen die Umsatzabgabe aus.³⁵³ Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden durch die Bank in das interne Sondervermögen (oder umgekehrt) löst keine Umsatzabgabe aus, da das zivilrechtliche Eigentum über die Urkunden bei der Bank verbleibt.³⁵⁴

6.2.2.3 Umwandlung von internen Sondervermögen in andere kollektive Kapitalanlagen

Da interne Sondervermögen spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist bis 31.12.2010 nicht mehr zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt sind, besteht ein gewisser Druck der Branche, interne Sondervermögen in verrechnungssteuerrückerstattungsberechtigte kollektive Kapitalanlagen umzuwandeln.

Wenn steuerbare Urkunden von einem internen Sondervermögen bei dessen Auflösung oder Umwandlung auf einen vertraglichen Anlagefonds, eine SICAV oder eine KGK übertragen werden, findet ein zivilrechtlicher Eigentumsübergang dieser Urkunden statt. Da es sich dabei aber um eine Sacheinlage zur Liberierung von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG handelt, ist dieser Vorgang gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Auch die Ausgabe von Anteilen an einem vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KGK ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Übertragung von steuerbaren Urkunden eines internen Sondervermögens auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b StG ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen, wobei die Ausgabe der Anteile an der ausländischen kollektiven Kapitalanlage der Umsatzabgabe unterliegt.³⁵⁵

347 Vgl. Art. 4 Abs. 1 KAG; Botschaft KAG, 6438.

348 Vgl. Art. 4 Abs. 2 KAG. Nicht mehr erforderlich ist demgegenüber eine Anmeldung bei der ESTV (vgl. Art. 31 Abs. 1 VStV).

349 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 439.

350 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.1.

351 S. dazu vorne, Abschn. 5.1.

352 Interne Sondervermögen unterscheiden sich von vertraglichen Anlagefonds letztlich nur dadurch, dass für sie keine Werbung gemacht werden darf und keine Anteilscheine ausgegeben werden dürfen (vgl. Botschaft KAG, 6438).

353 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.1.

354 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, 443.

355 Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies aber nicht der Fall, wenn Anteile an einer körperschaftlich organisierten ausländischen kollektiven Kapitalanlage ausgegeben werden, da dann der Ausnahmetatbestand von Art. 14 Abs. 1 lit. f StG erfüllt ist (s. hinten, Abschn. 7.2.2; a. A. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.1, 3.2.2.1).

Die normale Auflösung eines internen Sondervermögens wird demgegenüber der Liquidation gleichgestellt und ist somit entgeltlich. Nach Praxis der ESTV schuldet die Bank als Effektenhändlerin und Vertragspartei die Umsatzabgabe.³⁵⁶

6.2.3 Verrechnungssteuer

Da interne Sondervermögen keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 9 Abs. 3 VStG sind und da Erträge von Vermögen ähnlicher Art seit dem 1.1.2007 nicht mehr der Verrechnungssteuer unterstehen, sind interne Sondervermögen seit dem 1.1.2007 kein Verrechnungssteuersubjekt mehr.³⁵⁷

Da dies aber zur Folge hat, dass interne Sondervermögen seit dem 1.1.2007 auch nicht mehr zur Rückerstattung der auf den von ihnen gehaltenen Anlagen abgezogenen Verrechnungssteuer berechtigt sind (da Art. 26 VStG einen solchen Anspruch nur Verrechnungssteuersubjekten einräumt und da ein Rückerstattungsanspruch gestützt auf Art. 24 Abs. 2 VStG mangels Rechtspersönlichkeit des internen Sondervermögens fehlt), gewährt die ESTV den internen Sondervermögen während einer bis 31.12.2010 dauernden Übergangsfrist im Sinn eines Entgegenkommens die Anwendung des bisherigen Rechts: Interne Sondervermögen dürfen bis zum 31.12.2010 gestützt auf Art. 26 VStG die Verrechnungssteuerrückerstattung geltend machen, wenn sie die Verrechnungssteuer auf ihren Erträgen abliefern.³⁵⁸ Macht das interne Sondervermögen von dieser Übergangsregelung Gebrauch, muss die Verrechnungssteuer nicht nur auf den ausgeschütteten Erträgen, sondern auch auf den thesaurierten Vermögenserträgen abgeliefert werden. Dies gilt in jedem Fall. Nach Verwaltungspraxis gab es – anders als bei den vertraglichen Anlagefonds, SICAV und KGK – nie eine Unterscheidung zwischen ausschüttenden und thesaurierenden internen Sondervermögen.³⁵⁹ Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer wie bei vertraglichen Anlagefonds, so dass

auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.³⁶⁰ Diese Übergangsfrist gilt längstens für Geschäftsabschlüsse bis am 31.12.2010 und die sich darauf beziehenden Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen.³⁶¹

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist kann die auf den Anlagen des internen Sondervermögens einbehaltene Verrechnungssteuer nur noch von den Anlegern des internen Sondervermögens anteilig zurückgefordert werden.³⁶²

6.3 Investmentclubs

Unter einem Investmentclub versteht man den Zusammenschluss von mehreren Personen, um gemeinsam Anlagen in Wertpapieren zu tätigen und zu verwalten.³⁶³ Wie der vertragliche Anlagefonds verfügen Investmentclubs über keine Rechtspersönlichkeit.³⁶⁴ Investmentclubs befinden sich nicht im Geltungsbereich des KAG.³⁶⁵

6.3.1 Gewinn- und Kapitalsteuer

Da Investmentclubs keine Rechtspersönlichkeit haben, unterliegen sie weder der Gewinn- noch der Kapitalsteuer. Die Vermögenswerte (wie auch die Erträge) werden steuerlich vielmehr den Anspruchsinhabern zugerechnet.³⁶⁶

6.3.2 Stempelabgaben

Die Begründung von Anteilen an einem Investmentclub unterliegt mangels Steuertatbestands nicht der Emissionsabgabe. Investmentclubs gelten zudem weder als Effektenhändler iSv Art. 13 Abs. 3 StG noch als befreite Anleger iSv Art. 17a Abs. 1 lit. b StG.

Da Investmentclubs keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG sind, stellen die Anteile an Investmentclubs keine steuerbaren

356 Vgl. KS Umsatzabgabe Ziff. 9.4.

357 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.2; bis zum 31.12.2006 waren interne Sondervermögen – damals gemäss Art. 4 AFG noch als bankinterne Sondervermögen bezeichnet – als Vermögen anderer Art gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F. verrechnungssteuerpflichtig (vgl. dazu Hess, Art. 4 VStG N 212 ff.).

358 Vgl. Mitteilung der ESTV – Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte Ziff. 1; KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.2.

359 Mit anderen Worten unterliegen die thesaurierten Vermögenserträge bei internen Sondervermögen auch dann der Verrechnungssteuer, wenn sich diese auf weniger als 30 % des Nettoertrags belaufen (kritisch zum alten Recht: HESS, Art. 4 VStG N 218; DERS., Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 440).

360 S. vorne, Abschn. 2.5.1.2.

361 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.4.2. Insbesondere unterliegen Erträge aus direktem Grundbesitz sowie Kapitalgewinne nicht der Verrechnungssteuer. Hat das interne Sondervermögen mehr als 80 % Ausländertrag, kann mit Bezug auf ausländische Anteilhaber zudem das Affidavitverfahren gemäss Art. 34 ff. VStV geltend gemacht werden (s. dazu vorne, Abschn. 2.5.4).

362 S. dazu hinten, Abschn. 10.1.6.

363 Vgl. die Definition in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 VStV.

364 Zivilrechtlich handelt es sich bei Investmentclubs um einfache Gesellschaften (vgl. MB Investment-Clubs; PFUND, Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG N 4.14; HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 69 und 446).

365 Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. f KAG.

366 Vgl. HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 447.

Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 StG dar. Mithin lösen weder Ausgabe (Primärmarkt) noch Handel und Rücknahme (Sekundärmarkt) von Anteilen an Investmentclubs eine Umsatzabgabe aus.

6.3.3 Verrechnungssteuer

Da Investmentclubs keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG iSv Art. 9 Abs. 3 VStG darstellen, sind sie keine Subjekte der Verrechnungssteuer.³⁶⁷ Umfasste solch ein Personenzusammenschluss mehr als 20 Personen, wurde er bis zum 31.12.2006 von der ESTV als Vermögen ähnlicher Art iSv Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG a. F. qualifiziert und somit der Verrechnungssteuer unterstellt.³⁶⁸ Da Vermögen ähnlicher Art seit dem 1.1.2007 keine Verrechnungssteuersubjekte mehr sind, unterstehen die Erträge eines Investmentclubs auch dann nicht mehr der Verrechnungssteuer, wenn er mehr als 20 Mitglieder umfasst bzw. wenn der Grundsatz der Selbstverwaltung des Vermögens durch die Anleger verletzt ist. Der Verrechnungssteuerrückstellungsanspruch des Investmentclubs richtet sich nach Art. 60 Abs. 1 VStV.³⁶⁹

6.4 Derivate und strukturierte Produkte

6.4.1 Verrechnungssteuer

Unter altem Recht wurden Zertifikate auf Anlagefonds sowie dynamische Index- und Basketzertifikate³⁷⁰ auf Aktien (d. h. aktiv bewirtschaftete Zertifikate auf Aktien)³⁷¹ verrechnungssteuerlich wie Anlagefonds behandelt.³⁷² Neu unterstellt Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG nicht

mehr die Erträge von Anteilen an Anlagefonds und an Vermögen ähnlicher Art, sondern die Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG der Verrechnungssteuer. Da Zertifikate auf kollektive Kapitalanlagen wie auch dynamische Index- und Basketzertifikate klarerweise keine Anteile an Kapitalanlagen gemäss KAG darstellen,³⁷³ unterstellt die ESTV diese Zertifikate nach neuem Recht nicht mehr der Verrechnungssteuer,³⁷⁴ was im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG und das Legalitätsprinzip im Abgaberecht zu begrüssen ist.³⁷⁵ Vorbehalten bleiben einzig Fälle von Steuerumgehung.^{376, 377}

6.4.2 Stempelabgaben

Zertifikate auf Anlagefonds sowie dynamische Index- und Basketzertifikate auf Aktien wurden unter altem Recht nach der Praxis der ESTV für Umsatzsteuerzwecke als steuerbare Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG qualifiziert.³⁷⁸ Auch in Bezug auf die Umsatzabgabe ist die ESTV u. E. zu Recht zur Auffassung gelangt, dass solche Zertifikate keine kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG darstellen und somit keine steuerbaren Urkunden iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG sind.³⁷⁹

367 Vgl. MB Investment-Clubs. Bereits unter dem bis 31.12.2006 geltenden Recht, welches auch die Vermögen ähnlicher Art gemäss Art. 9 Abs. 3 VStG a. F. den Anlagefonds gleichstellte und gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG der Verrechnungssteuer unterstellte, wurden Investmentclubs mit nicht mehr als 20 Mitgliedern nicht als Vermögen ähnlicher Art qualifiziert (Hess, Art. 4 VStG N 224 ff.).

368 Das Bundesgericht qualifizierte sogar einen Investmentclub mit nicht mehr als 20 Mitgliedern als Vermögen ähnlicher Art, da in casu die Voraussetzung der Selbstverwaltung nicht erfüllt war (BGE 98 Ib 197, 201 f.).

369 S. unten, Abschnitt 10.1.7.

370 Als Basketzertifikat auf Aktien gilt ein Zertifikat auf mindestens 5 Aktien. Zertifikate auf weniger als 5 Aktien werden steuerlich den Low Exercise Price Options (LEPO) gleichgestellt (KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III Ziff. 4).

371 Dasselbe gilt für Zertifikate auf Rohstoffe, Devisen, Edelmetalle u. Ä., sofern diese aktiv bewirtschaftet werden (vgl. Schema der ESTV – Umsatzabgabe bei derivativen Finanzinstrumenten). Index- und Basketzertifikate auf Obligationen werden demgegenüber weiterhin als solche wie Obligationen behandelt (vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.5 iVm KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III Ziff. 2).

372 Vgl. KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III Ziff. 1.b und 3; LAUBER-STEINHAEUER/GENNARI, Spezialfälle im Bereich der modernen Finanzinstrumente, 510 ff., 518 f.

373 Art. 5 Abs. 5 KAG; vgl. dazu HASENBÖHLER ET AL., Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Rz 795 ff.

374 Vgl. Mitteilung der ESTV – Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte Ziff. 3; KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.5.

375 So auch KAPALLE/EICHLER, Neuerungen im Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV zu Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten, 322 ff., 330; GEIER/WEBER, Art. 13 StG N 39; JAEGER/WEBER, Besteuerung von derivativen Finanzinstrumenten im Privatvermögen, 881 ff., 884; a. A. MENGIARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, 457; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektiv-anlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 6.3.2.

376 Vgl. KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.5.

377 Eine Steuerumgehung liegt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann vor, wenn (i) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn zudem (ii) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und wenn (iii) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde; vgl. BGer 2A.660/2006, 8.6.2007 (STR 2008, 643 ff., 648).

378 LAUBER-STEINHAEUER/GENNARI, Spezialfälle im Bereich der modernen Finanzinstrumente, 510 ff., 518 ff.

379 Vgl. Mitteilung der ESTV – Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte Ziff. 3; KS KAG/VSt und StG Ziff. 2.5; kritisch auch hier: MENGIARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, 457; HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektiv-anlagengesetz und deren Anleger, Ziff. 6.3.2.

Die gegenteilige Auffassung von Mengiardi³⁸⁰ verkennt u. E. den formalen, an zivilrechtliche Tatbestände anknüpfenden Charakter der Umsatzabgabe. Für die von ihm propagierte wirtschaftliche Auslegung des Begriffs der steuerbaren Urkunde iSv Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 StG hat es im Recht der Umsatzabgabe – stets unter dem Vorbehalt der Steuerumgehung – zumindest mit Bezug auf von einem Inländer ausgegebenen Urkunden keinen Platz.³⁸¹ Zertifikate auf Anlagefonds können auch nicht als Ausweise über Unterbeteiligungen iSv Art. 13 Abs. 2 lit. c StG qualifiziert werden.³⁸² Eine solche Subsumtion würde dem Begriff der Unterbeteiligung jegliche Kontur entziehen und im Widerspruch zur derzeitigen Praxis der ESTV beispielsweise im Hinblick auf den Risikotransfer unter Darlehensschuldern (z. B. durch Total Return Swaps oder LMA [Loan Market Association] Funded Participations) stehen.³⁸³ Auch der Begriff der Unterbeteiligung ist jedoch zivilrechtlich – und nicht wirtschaftlich – geprägt.

6.4.3 Einkommens- und Gewinnsteuer des Anlegers

Mit Bezug auf die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer des Anlegers werden Basketzertifikate auf ausschüttende und thesaurierende Anlagefonds, gewisse dynamische Index- und Basketzertifikate auf Aktien sowie gewisse Index- und Basketzertifikate auf Aktien ohne feste Laufzeit nach der Verwaltungspraxis nach wie vor den Besteuerungsregeln der kollektiven Kapitalanlagen unterstellt. Somit sind dynamische Index- und Basketzertifikate auf Aktien, welche einkommenssteuerlich unter Umständen wie vertragliche Anlagefonds behandelt werden, von klassischen Index- und Basketzertifikaten, welche einkommenssteuerlich als eigene Kategorie von Finanzinstrumenten behandelt werden, zu unterscheiden. Dynamische Index- und Basketzertifikate unterscheiden sich von klassischen Index- und Basketzertifikaten dadurch, dass die zugrundeliegenden Werte aktiv bewirtschaftet werden, indem die Zusammensetzung des bei Emission definierten Indexes oder Baskets während der Laufzeit der Papiere geändert werden kann.

Dynamische Index- und Basketzertifikate werden jedoch einkommenssteuerrechtlich wie klassische Index- und

Basketzertifikate behandelt und den vertraglichen Anlagefonds nicht gleichgestellt, wenn (i) die im Index oder Basket enthaltenen Aktien während der Laufzeit des Zertifikates nach genau definierten und im Voraus festgelegten objektiven Kriterien (wie z. B. Marktkapitalisierung, Liquidität, P/E-Ratio etc.) selektioniert und bewirtschaftet werden und (ii) diese Kriterien in den Index- oder Basketspezifikationen festgehalten sind und während der Laufzeit des Zertifikats unverändert bleiben.³⁸⁴

Index- und Basketzertifikate auf Aktien ohne feste Laufzeit werden von der ESTV einkommenssteuerlich ebenfalls den Besteuerungsregeln der kollektiven Kapitalanlagen unterstellt, wenn sie dem Investor kein jährliches Kündigungsrecht einräumen.³⁸⁵ Dies trifft auch auf unbefristete klassische (statische) Index- und Basketzertifikate zu.³⁸⁶

Zertifikate, welche eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen als Basiswert haben (Basketzertifikate auf ausschüttende und thesaurierende Anlagefonds), werden einkommenssteuerlich ebenfalls wie die unterliegenden kollektiven Kapitalanlagen behandelt. Neben Basketzertifikaten auf Anlagefonds trifft dies freilich auch auf Basketzertifikate auf SICAV oder KGK bzw. deren ausländische Pendanten zu. Ob die unterliegenden kollektiven Kapitalanlagen in Obligationen oder in Aktien investieren, ändert nichts an der einkommenssteuerlichen Qualifikation als kollektive Kapitalanlagen iSv Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG.³⁸⁷

Literatur

AGNER PETER/DIGERONIMO ANGELO/NEUHAUS HANS-JÜRGEN/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Ergänzungsband, Zürich 2000

AGNER PETER/JUNG BEAT/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995

DÖMER PHILIPP, in: Franz Hasenböhler et al. (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen. Unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte, Steuern (Zehnter Teil), Zürich 2007

380 Vgl. MENGIARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, 457 ff.

381 Zu von einem Ausländer ausgegebenen Zertifikaten auf Anlagefonds sowie dynamischen Index- und Basketzertifikaten auf Aktien s. hinten, Abschn. 7.2.2.

382 So aber MENGIARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, 462 f.

383 Vgl. KS Umsatzabgabe Ziff. 7.2; LURÀ, Art. 13 StG N 35; GEIER/WEBER, Art. 13 StG N 45.

384 Vgl. KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III Ziff. 1.b.

385 Vgl. KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III Ziff. 1.c.

386 Zu Recht kritisch hierzu: MENGIARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, 452.

387 Vgl. KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente Anhang III; Ziff. 3.

- DÜRR DAVID/MEZ CARL-GUSTAV, Die Anlagestiftung im schweizerischen Recht, SZW 1998, 263 ff.
- GEIER ROLF/WEBER MARKUS, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel 2006
- GRETER MARCO, Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Diss. Universität Zürich, Zürich 2000
- HAEFELIN REGULA/MEYER VICTOR, Steuern: Neue Wege für Immobilienanlagen, Handelszeitung vom 1.11.2006, www.immofonds.ch/Medien/HZ_20061101.pdf
- HASENBÖHLER FRANZ ET AL. (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen. Unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte, Zürich 2007
- HEBERLEIN ADRIAN, Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) im Vergleich, Diss. Zürich, Zürich 2008
- HESS TONI, Das neue Kollektivanlagengesetz aus steuerrechtlicher Sicht, FStR 2005, 270 ff.
- Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, Diss. Zürich, Zürich 2001
 - in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel/Genf/München 2005
- HESS TONI/SCHERRER PATRICK, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, ASA 77 (2008/09), 361 ff.
- HEUBERGER RETO, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt/René Bösch/François Rayrouz/Christoph Winzeler (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kollektivanlagengesetz (KAG), Basel 2009
- HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, Steuerrecht, Bd. I: Grundlagen – Grundbegriffe – Steuerarten. Interkantonales und Internationales Steuerrecht. Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, 9. A., Bern/Stuttgart/Wien 2001
- JAEGER HANS-JOACHIM/WEBER MARKUS, Besteuerung von derivativen Finanzinstrumenten im Privatvermögen. Vom Kreisschreiben Nr. 15 zur Swiss Derivative Map – ein steuerlicher Brückenschlag, ST 2007, 881 ff.
- KAPALLE URS, Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) – Ungelöste und gelöste Steuerfragen für Private-Equity- und Hedge-Fonds, FStR 2007, 122 ff.
- KAPALLE URS/EICHLER MARCEL, Neuerungen im Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV zu Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten, StR 2007, 322 ff.
- LAFFELY MAILLARD GLADYS, in: Danielle Yersin/Yves Noël (Hrsg.), Impôt fédéral direct: Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, Basel 2008
- LAUBER-STEINHAEUER SUSAN/GENNARI FRANCO, Spezialfälle im Bereich der modernen Finanzinstrumente, StR 2002, 510 ff.
- LOCHER KURT/MEIER WALTER/VON SIEBENTHAL RUDOLF/KOLB ANDREAS, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, Basel (Loseblatt)
- LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 2 Bde., I. Teil, Art. 1 - 48 DBG, Therwil/Basel 2001; II. Teil, Art. 49 - 101 DBG, Therwil/Basel 2004
- LURÀ FILIPPO, in: Xavier Oberson/Pascal Hinny (Hrsg.), StG. Kommentar Stempelabgaben, Zürich/Basel/Genf 2006
- LUTZ GEORG, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. A., Basel/Genf/München 2008
- in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. A., Basel/Genf/München 2002
- MENGIARDI ANDRI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte («strukturierte Produkte») nach Schweizer Recht, Diss. Freiburg, Zürich 2008
- OESTERHELT STEFAN, Handänderungssteuer und Grundbuchgebühren bei Umstrukturierungen, StR 2006, 758 ff.
- in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt/René Bösch/François Rayrouz/Christoph Winzeler (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kollektivanlagengesetz (KAG), Basel 2009
- PFUND WALTER ROBERT, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, 1. Teil (Art. 1 - 20 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 5, Basel 1971

- REICH MARKUS, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. A., Basel/Genf/München 2002
- in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. A., Basel/Genf/München 2008
- ROLLI BERNARD, in: Danielle Yersin/Yves Noël (Hrsg.), Impôt fédéral direct: Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, Basel 2008
- SCHWARB PATRIK, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2 Bde., 2. A., Muri b. Bern 2004
- SPRING MARKUS K., Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Vor- und Nachteile des Direktbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Grenzsteuersätze ausgewählter Anlegergruppen, StR 1996, 405 ff., 461 ff.
- TORRIONE HENRI, L'imposition des fonds de placement immobiliers, ASA 67 (1998/1999), 257 ff.
- WEIDMANN MARKUS, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt/René Bösch/François Rayrouz/Christoph Winzeler (Hrsg.), Basler Kommentar zum Kollektivanlagen-gesetz (KAG), Basel 2009

Berichte

- Bericht Revision AFG aus steuerlicher Sicht, Bericht der Arbeitsgruppe Oberson (Verf.: Toni Hess), erstattet der Expertenkommission Forstmoser, Chur, November 2003 (publ. als Anhang I zum Erläuterungsbericht samt Gesetzesentwurf der Expertenkommission Forstmoser – Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994)
- Erläuterungsbericht KAG, Erläuterungsbericht samt Gesetzesentwurf der vom EFD eingesetzten Expertenkommission zur Totalrevision des AFG, November 2003
- OECD-Komm., Commentaries on the Articles of the Model Convention, in: OECD, Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, Stand 17.7.2008, Paris 2008, 44 ff.
- OECD-MA, OECD-Musterabkommen, in: OECD, Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, Stand 17.7.2008, Paris 2008, 18 ff.

Rechtsquellen

- AFG, BG über die Anlagefonds (vom 18.3.1994), AS 1994, 2523 (aufgehoben)
- BVG, BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (vom 25.6.1982), SR 831.40
- DBA-AUS, Abkommen zwischen der Schweiz und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Prot.) (vom 28.2.1980), SR 0.672.915.81
- DBA-CDN, Abkommen zwischen der Schweiz und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 5.5.1997), SR 0.672.923.21
- DBA-EST, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 11.6.2002), SR 0.672.933.41
- DBA-ET, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Beilage) (vom 20.5.1987), SR 0.672.932.15
- DBA-F, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Zusatzprotokoll) (vom 9.9.1966), SR 0.672.934.91
- DBA-FIN, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 16.12.1991), SR 0.672.934.51
- DBA-GB, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (vom 30.9.1954), SR 0.672.936.711

- DBA-HR, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 12.3.1999), SR 0.672.929.11
- DBA-IL, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 2.7.2003), SR 0.672.944.91
- DBA-IND, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Prot.) (vom 2.11.1994), SR 0.672.942.31
- DBA-IRL, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Briefwechsel) (vom 8.11.1966), SR 0.672.944.11
- DBA-KAZ, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik von Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll) (vom 21.10.1999), SR 0.672.947.01
- DBA-KRG, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 26.1.2001), SR 0.672.947.41
- DBA-LT, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll) (vom 27.5.2002), SR 0.672.951.61
- DBA-LV, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll) (vom 31.1.2002), SR 0.672.948.71
- DBA-MA, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Anhang) (vom 31.3.1996), SR 0.672.954.91
- DBA-MEX, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Prot.) (vom 3.8.1993), SR 0.672.956.31
- DBA-N, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll) (vom 7.9.1987), SR 0.672.959.81
- DBA-PI, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Prot.) (vom 24.6.1998), SR 0.672.964.51
- DBA-RC, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 6.7.1990), SR 0.672.924.91
- DBA-T, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (mit Prot.) (vom 12.2.1996), SR 0.672.974.51
- DBA-UA, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll) (vom 30.10.2000), SR 0.672.976.71
- DBA-US, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (vom 2.10.1996), SR 0.672.933.61
- DBA-UZB, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 3.4.2002), SR 0.672.962.11
- DBA-VN, Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 6.5.1996), SR 0.672.978.91

- DBA-YV, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Prot.) (vom 20.12.1996), SR 0.672.978.51
- DBG, BG über die direkte Bundessteuer (vom 14.12.1990), SR 642.11
- G betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern BE (vom 18.3.1992), BSG 125.326.2
- G über die Gemeinde- und Kirchensteuern GR (vom 31.8.2008), BR 720.200
- G über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern FR (vom 1.5.1996), SGF 635.1.1
- GGstG LU, G über die Grundstückgewinnsteuer (vom 31.12.1961), SRL 647
- GGstG UR, G über die Grundstückgewinnsteuer (vom 1.12.1996), RB 3.2231
- HandänderungssteuerG BS, G über die Handänderungssteuer (vom 26.6.1996), SG 650.100
- HandänderungssteuerG LU, G über die Handänderungssteuer (vom 28.6.1983), SRL 645
- HandänderungssteuerG SZ, G über die Erhebung der Handänderungssteuer (vom 27.4.1977), SRSZ 172.500
- KAG, BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz (vom 23.6.2006), SR 951.31
- KKV, V über die kollektiven Kapitalanlagen (vom 22.11.2006), SR 951.311
- KKV-FINMA, V der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (vom 21.12.2006), SR 951.312
- LCD NE, Loi sur les contributions directes (du 21.3.2000), RS 631.0
- LDM NE, Loi concernant la perception de droits de mutation sur les transferts immobiliers (du 20.11.1991), RSN 635.0
- LDM/DCG JU, Loi réglant les droits de mutation et les droits perçus pour la constitution de gages (du 9.11.1978), RS 215.326.2
- LI JU, Loi d'impôt (du 26.5.1988), RS 641.11
- LID VD, Loi sur les impôts directs cantonaux (du 4.7.2000), RSV 642.11
- LIPM GE, Loi sur l'imposition des personnes morales (du 23.9.1994), RSG D 3 15
- LIPP-V GE, Loi sur l'imposition des personnes physiques – Détermination du revenu net – Calcul de l'impôt et rabais d'impôt – Compensation des effets de la progression à froid (du 22.9.2000), RSG D 3 16
- LT TI, Legge tributaria (del 21.6.1994), RL 10.2.1.1
- StempelG VS, StempelG (vom 14.11.1953), SGS 643.1
- StG AG, SteuerG (vom 15.12.1998), SAR 651.100
- StG AI, SteuerG (vom 25.4.1999), GS 640.000
- StG AR, SteuerG (vom 21.5.2000), bGS 621.11
- StG BE, SteuerG (vom 21.5.2000), BGS 661.11
- StG BL, G über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 7.2.1974), SGS 331
- StG BS, G über die direkten Steuern (vom 12.4.2000), SGS 640.100
- StG FR, G über die direkten Kantonssteuern (vom 6.6.2000), SGF 631.1
- StG GL, SteuerG (vom 7.5.2000), GS VI C/1/1
- StG GR, SteuerG für den Kanton Graubünden (vom 8.6.1986), RB 720.000
- StG LU, SteuerG (vom 22.11.1999), SRL 620
- StG NW, G über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (vom 22.3.2000), NG 521.1
- StG OW, SteuerG (vom 30.10.1994), GDB 641.4
- StG SG, SteuerG (vom 9.4.1998), sGS 811.1
- StG SH, G über die direkten Steuern (vom 20.3.2000), SHR 641.100
- StG SO, G über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 1.12.1985), BGS 614.11
- StG SZ, SteuerG (vom 9.2.2000), SR 172.200
- StG TG, G über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 14.9.1992), SR 640.1
- StG UR, G über die direkten Steuern im Kanton Uri (vom 17.5.1992), RB 3.2211
- StG VS, SteuerG (vom 10.3.1976), SGS 642.1
- StG ZG, SteuerG (vom 25.5.2000), BGS 632.1
- StG ZH, SteuerG (vom 8.6.1997), LS 631.1
- StG, BG über die Stempelabgaben (vom 27.6.1973), SR 641.10

StHG, BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (vom 14.12.1990), SR 642.14

V über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern (vom 29.11.1996), SR 642.212

VStG, BG über die Verrechnungssteuer (vom 13.10.1965), SR 642.21

VStV, VV zum BG über die Verrechnungssteuer (vom 19.12.1966), SR 642.211

ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (vom 10.12.1907), SR 210

MB Investment-Clubs, MB S-018.25 (6.02) der ESTV – Steuerliche Behandlung von inländischen Investment-Clubs (vom Juni 2002)

Mitteilung der ESTV – Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte (vom 26.2.2008)

Schema der ESTV – Umsatzabgabe bei derivativen Finanzinstrumenten (vom 22.4.2005; Stand: 1.12.2008) (Beilage zum KS Umsatzabgabe)

Materialien

Botschaft KAG, Botschaft zum BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.9.2005), BBl 2005, 6395 ff.

Botschaft Steuerharmonisierung, Botschaft zu den BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (vom 25.5.1983), BBl 1983 III, 1 ff.

Botschaft zur Besteuerung bei der Liquidation von Mieter-Aktiengesellschaften und zur Änderung der Besteuerung von Immobilien-Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (vom 12.5.1999), BBl 1999, 5966 ff.

Praxisanweisungen

E-KS KAG/DBG, Entwurf eines KS der ESTV – Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen und ihrer Anleger (vom 22.5.2008)

KS KAG/VStG und StG, KS Nr. 24 der ESTV (1-024-VS-2008-d) – Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (vom 1.1.2009) (im 1. Teil noch als «E-KS KAG/VStG und StG» aufgeführt)

KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente, KS Nr. 15 (1-015-DVS-2007-d) der ESTV – Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (vom 7.2.2007)

KS Umsatzabgabe, KS Nr. 12 der ESTV (1-012-S-2005-d) – Umsatzabgabe (vom 20.12.2005)

KS Umstrukturierungen, KS Nr. 5 (1-005-DVS-2004) der ESTV – Umstrukturierungen (vom 1.6.2004)